

Zu den steirischen Landtaidungen und zur rechtlichen Stellung der Salzburger Ministerialen im Land¹ Steiermark bis etwa 1300

Von Roman Zehetmayer

1. Vorbemerkung

Ein ungewöhnlicher Titel wie dieser bedarf wohl einer kurzen Erläuterung: Ausgangspunkt für die vorliegende Studie war die Frage nach der verfassungsmäßigen Stellung der Dienstmansschaft des Erzbischofs von Salzburg im mittelalterlichen Land Steier(mark). Angeregt wurde eine solche Untersuchung durch die augenscheinliche Tatsache, dass den Salzburger Ministerialen aufgrund der einerseits engen rechtlichen Bindung zum Metropolit und andererseits aufgrund der Lage ihrer Besitzungen in einer auswärtigen Markgrafschaft (bzw. Herzogtum) und den daraus resultierenden vielfältigen Beziehungen zum hiesigen Landesfürsten und zum lokalen Adel eine ganz spezifische Position zukommen musste. Diese war zwar schon des Öfteren (meist allerdings nur am Rande) thematisiert worden,² doch Zweifel daran, dass damit schon alles zu diesem Sujet gesagt worden ist, regten eine nochmalige Untersuchung an, wobei vor allem das Problem der Integration dieser Familien in den steirischen Landesverband im Vordergrund stehen sollte.³

¹ Hierunter ist der Landesbegriff Otto BRUNNERS zu verstehen (Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt ⁵1965, passim). – Für die kritische Durchsicht des Manuskripts möchte ich mich bei Hon.-Prof. HR Dr. Max Weltin und Univ.-Prof. Dr. Winfried Stelzer herzlich bedanken.

² Vgl. etwa Hans PIRCHEGGER, Die Herren von Pettau. In: ZHVSt 42 (1951), 3–36, hier 11–19; DERS., Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülten, Städte und Märkte (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 10), München 1962, 57ff., 251ff.; Peter FELDBAUER, Herren und Ritter (= Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen 1), München 1973, 93; Erich MARX, Das Salzburger Vizedomamt Leibnitz. In: MGSL 119 (1979), 17ff.; Heinz DOPSCH, Der auswärtige Besitz. In: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Hg. Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger, Mittelalter I/2, Salzburg 1983, 951–982, hier 970ff.; Friedrich HAUSMANN, Der Streit Friedrichs von Pettau mit den Erzbischöfen Friedrich II. und Rudolf I. von Salzburg. In: Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag. Hg. Helfried Valentinitich, Graz 1988, 263–287, hier 265 und passim.

³ Vgl. zur Landwerdung der Steiermark Heinz DOPSCH, Von der Mark an der Mur zum „Stirelant“ – Die Steiermark unter Otakaren und Babenbergern. In: DERS., Karl BRUNNER/Max WELTIN, Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter (= Österreichische Geschichte

Methodisch ergab sich daraus die Konsequenz, dass im Wesentlichen, aus Gründen, die noch dargelegt werden,⁴ eine Analyse der Teilnahmen der Salzburger Ministerialen an den oberen steirischen Landtaidungen notwendig wurde. Um hier zu brauchbaren Ergebnissen zu gelangen, war es allerdings zuerst einmal nötig, sich über die Entwicklung dieser oberen Landtaidungen in der Steiermark einigermaßen Klarheit zu verschaffen⁵ – wodurch der Titel des Aufsatzes seine Erklärung findet. Dass bei dieser Aufgabenstellung auch einige allgemeine Fragen zur steirischen Landwerdung angeschnitten werden mussten, war unvermeidbar.

Um aber ein möglichst vollständiges Bild über die Stellung der Salzburger Ministerialen im Land Steiermark zu erhalten, galt es daneben auch noch andere Aspekte in die Überlegungen einzubeziehen, und so sollte zumindest in Ansätzen die Entwicklung des Verhältnisses dieser Familien zu ihrem Dienstherrn betrachtet werden.⁶ Als ein weiterer Punkt wurde ergänzend untersucht, mit wem die Salzburger Ministerialen in der Steiermark eheliche Verbindungen eingingen; für die eigentliche Landeszugehörigkeit konnten diese Fragen allerdings keinen Einfluss haben.

Einschränkend sei noch hinzugefügt, dass es nicht das Ziel dieser Studie war, die rechtliche Stellung und die Immunitäten der Salzburger Ländereien in der Steiermark an sich zu untersuchen,⁷ obwohl es des Öfteren auch nötig war, in diese Richtung gehende Überlegungen anzustellen,⁸ sondern lediglich die Position der Ministerialen zu analysieren. Zeitlich haben wir uns im Wesentlichen auf das 12. und 13. Jahrhundert mit einigen Ausblicken auf das folgende beschränkt. Deswegen wurden auch die Salzburger Gefolgsleute an der Save nur in einem kurzen Exkurs in die Untersuchung einbezogen, ohne auf deren Übertritt in den Landesverband im 14. und 15. Jahrhundert systematisch eingehen zu können.⁹

2. Einleitung: Die Salzburger Besitzungen in der Mark und im Herzogtum Steier

Ursprung und Genese der Besitzungen des Salzburger Erzstiftes in der Mark und im Herzogtum Steier(mark) waren schon des Öfteren Gegenstand von wissenschaftlichen Erörterungen,¹⁰ so dass es hier genügt, das Wesentliche zusammenzufassen: Das Bistum bzw. Erzbistum war seit den ersten Missionierungen bei den Karantanen im 8. Jahrhundert ein wichtiger machtpolitischer Faktor im Südosten des (späteren) ostfränkischen Reiches geworden¹¹ und kam hier auch bald zu ausgedehnten Domänen.¹²

Der sehr umfangreiche Besitz um Pettau (slow. Ptuj) geht wohl schon auf das 9. Jahrhundert zurück,¹³ der wesentlich kleinere im Ennstal mit den Zentren Haus und Gröbming zum Teil auf einen Gütertausch des Jahres 927.¹⁴ Die großen Ländereien in der Mittelsteiermark um Leibnitz und Deutschlandsberg werden erstmals in der „berühmten“ Urkunde Ludwigs des Deutschen von 860 für die Salzburger Kirche erwähnt;¹⁵ 970 folgte eine Schenkung von 50 Königshufen¹⁶ durch Kaiser Otto I., wodurch der Besitz in dieser Gegend nicht unwesentlich erweitert werden konnte.¹⁷ In den meisten Fällen wird das Erzstift seine Güter wohl auch durch Rodung beträchtlich ausgedehnt haben.¹⁸

¹⁰ Vgl. etwa von den jüngeren Arbeiten MARX, Vizedomamt (wie Anm. 2), 5ff.; DOPSCH, Südosten (wie Anm. 9), 24ff.; DERS., Besitz (wie Anm. 2), 955ff.

¹¹ Vgl. zur Mission der Salzburger Kirche in diesem Raum mit der älteren Literatur Herwig WOLFRAM, Salzburg, Bayern, Österreich. Die Conversio Bagoariorum et Carantanorum und die Quellen ihrer Zeit (= MIOG Ergänzungsband 31), Wien/München 1995, 275ff.

¹² Einiges von diesem Besitz hat Salzburg allerdings in der Ungarnzeit verloren, vgl. etwa DOPSCH, Besitz (wie Anm. 2), 970.

¹³ PIRCHEGGER, Untersteiermark (wie Anm. 2), 58ff.; DOPSCH, Besitz (wie Anm. 2), 975; Gerald GÄNSER, Das Diplom König Ludwigs des Deutschen von 851 für Erzbischof Liupramm von Salzburg. Seine Auswirkungen auf die bayrische Besiedlung der Steiermark. In: ZHVSt 80 (1989), 5–38, hier 22. Zur wirtschaftlichen Bedeutung Pettaus im Hochmittelalter Othmar PICKL, Handel und Verkehr in der Steiermark zur Zeit der Traungauer. In: Das Werden der Steiermark – Die Zeit der Traungauer. Hg. Gerhard Pferschy (= VStLA 10), Graz 1980, 327–354, hier 340, 344.

¹⁴ SUB I 57 (927 V 9+10), vgl. GÄNSER, Diplom (wie Anm. 13), 25; DOPSCH, Besitz (wie Anm. 2), 955.

¹⁵ MGH DLdD 102 (860 XI 20) ... *ad Sulpam* ... Auf eine Aufzählung der Literatur zu diesem vieldiskutierten Privileg mag hier verzichtet werden, vgl. die Zusammenfassung in der ungedruckten Diplomarbeit von Markus Friedrich JEITLER, Das Privileg vom 20. November 860 an die Salzburger Kirche und seine Auswirkungen. Eine Bestandsaufnahme, masch. phil. Diplomarbeit, Wien 1996; eine Stellungnahme zu dieser Urkunde im Rahmen einer größeren Arbeit hat Erwin Kupfer angekündigt.

¹⁶ Vgl. zum Begriff Königshufe allgemein Erwin KUPFER, Das Königsgut im mittelalterlichen Österreich vom 9. bis zum 12. Jahrhundert (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 28), St. Pölten 2000, 39ff.

¹⁷ MGH DO I. 389 (970 III 7), vgl. von der neueren Literatur etwa DOPSCH, Besitz (wie Anm. 2), 971; GÄNSER, Diplom (wie Anm. 13), 23; BRUNNER, Herzogtümer (wie Anm. 7), 78; MARX, Vizedomamt (wie Anm. 2), 5f., der das Diplom allerdings irrtümlich Otto II. zuschreibt; auf S. 5 Anm. 13 hat er die ältere Literatur aufgelistet.

¹⁸ Vgl. etwa auch Heinz DOPSCH, Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Hg. Heinz Dopsch und Hans Spatenegger, Vorgeschichte – Altertum – Mittelalter 1/3: Literatur – Anmerkungen – Register zu Teil 1 und 2, Salzburg 1984, 1508f. Anm. 324.

1122–1278. Hg. Herwig Wolfram), Wien 1999, 270–307, und die wichtigen Bemerkungen bei Max WELTIN, Der Begriff des Landes bei Otto Brunner und seine Rezeption durch die verfassungsgeschichtliche Forschung. In: ZRG GA 107 (1990), 339–376, hier 362ff. Vgl. auch BRUNNER, Land (wie Anm. 1), 207ff. und unten S. 89ff. sowie die Schlussbemerkung.

⁴ Vgl. den Beginn von Kap. 3.

⁵ Vgl. Franz von KRONES, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark I), Graz 1897, 39ff., 94ff., 140ff., 192ff., 402ff.

⁶ Vgl. dazu unten Kap. 5 und 6.

⁷ Vgl. dazu etwa die Bemerkungen bei BRUNNER, Land (wie Anm. 1), 207ff., DOPSCH, Besitz (wie Anm. 2), 970ff.; DERS., Mark (wie Anm. 3), 286; Karl BRUNNER, Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert (= Österreichische Geschichte 907–1156. Hg. Herwig Wolfram), Wien 1994, 77, 79, 390.

⁸ Vgl. vor allem die Schlussbetrachtung.

⁹ Zur territorialen Zugehörigkeit dieser Gebiete vgl. etwa Alfons DOPSCH, Die Kärntner-Krainer Frage in der Territorialpolitik der ersten Habsburger. In: AÖG 87 (1899), 1–111; Hans PIRCHEGGER, Der steirische Landesfürst und sein Territorium. In: ZHVSt 24 (1927), 46–53, hier 51; BRUNNER, Land (wie Anm. 1), 215. Vgl. zu diesen Besitzungen weiters etwa Heinz DOPSCH, Salzburg und der Südosten. In: Südostdeutsches Archiv 21 (1978), 5–35, hier 25f.; DERS., Besitz (wie Anm. 2), 978ff.; Hans PIRCHEGGER, Der Besitz des Erzstiftes Salzburg an der Save und an der Enns. In: ZHVSt 36 (1943), 59–69; DERS., Die Reichenburger. In: Hans Pirchegger. Ausgewählte Aufsätze zum 75. Geburtstag. Hg. vom Historischen Verein für Steiermark, Graz 1950, 107–118; Jože KOREPEC, Brežice v srednjem veku. In: Časopis za zgodovino in narodopisje. Nova vrsta 12 (1976), 93–116 mit einer französischen Zusammenfassung.

Die hier angeführten waren allerdings nur die bedeutenderen Besitzungen Salzburgs in der Steiermark. Dazu kam noch eine fast unüberschaubare Anzahl an weiteren Gütern und Herrschaftsrechten, die hier im Einzelnen nicht aufgelistet werden können.¹⁹

Seit Karl dem Großen wurden das Erzstift und sein Besitz mit einer Fülle von Immunitäten und Gerichtsbefreiungen bedacht,²⁰ und insgesamt besteht kein Zweifel, dass den Salzburger Besitzungen im Lande Steiermark zumindest für lange Zeit eine „Sonderstellung“ zukam.²¹ Dennoch dürfte Salzburg über einen großen Teil der steirischen Gebiete lediglich die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt²² und nur über die Herrschaften Pettau und Deutschlandsberg landgerichtliche Rechte, die im Urbar von 1322 verzeichnet sind, erlangt haben.²³ Es gilt jedoch hinzuzufügen, dass der (Lehens-)Inhaber des Salzburger Landgerichts Pettau, der erzbischöfliche Ministeriale

Hartnid von Pettau, dieses gemäß der selben Quelle ausdrücklich vom österreichischen Herzog empfangen hat.²⁴ Wieso aber dieses Landgericht einerseits als salzburgisch, andererseits aber als vom Landesfürsten „verliehen“ bezeichnet wird (*a duce Austriae susceperit*), bleibt etwas unklar, es deutet aber eher darauf, dass dem Herzog übergeordnete Rechte zustanden. Wie auch immer: Fest steht jedenfalls, dass der Landesfürst zumindest im Jahre 1322 Rechte an diesem Landgericht hatte, was – obgleich im Blutbann kein Kriterium einer Landeszugehörigkeit gesehen werden kann²⁵ – für die rechtliche Stellung dieser Herrschaft im Lande Steiermark durchaus nicht ohne Bedeutung ist.²⁶ Fraglich bleibt freilich, seit wann der Landesfürst über diese Rechte verfügte.

Nicht besonders ergiebig für unsere Fragestellung, wie noch genauer auszuführen sein wird, erwiesen sich die Gewährleistungsklauseln gemäß einem spezifischen Landrecht.²⁷

Verbunden mit einer entschieden pro-päpstlichen Haltung der Salzburger Metropolen während des so genannten Investiturstreits und den sich daraus ergebenden Konflikten kam es vor allem unter Erzbischof Konrad I. (1106–1147)²⁸ zu einer

¹⁹ Vgl. dazu Alois LANG, Die Salzburger Lehen in Steiermark I–III, Graz 1937, 1939, 1947, passim; DOPSCHE, Besitz (wie Anm. 2), 955, 968ff. oder den Überblick bei Erich MARX, Die Steiermark in den Verträgen von 1535/36 zwischen Ferdinand I. und dem Salzburger Erzbischof Matthäus Lang. In: Festschrift Gerhard Pferschy zum 70. Geburtstag. Red. Gernot Peter Obersteiner unter Mitarbeit von Peter Wiesflecker, Graz 2000, 533–556, hier 534ff. Zu Fohnsdorf vgl. Walter BRUNNER, Fohnsdorf. Rückblick in die Vergangenheit, Ausblick in die Zukunft. Mit einem Beitrag von Heinz Waldhuber, Fohnsdorf 1992, 45ff., 82ff.

²⁰ SUB II 5 (816 II 16), MGH DO I. 68 (undat.), MGH DO II. 275 (982 V 18), MGH DF I. 732 (1178 VII 4), SUB IV 97 (1278 VII 4) = MGH CC III 205, dazu Heinz DOPSCHE, Přemysl Ottokar II. und das Erzstift Salzburg. In: Ottokar-Forschungen. Redigiert von Max Weltin und Andreas Kusternig (= Jb LKNÖ NF 44/45 [1978/79]), 470–508, hier 496.

²¹ Vgl. DOPSCHE, Besitz (wie Anm. 2), 970ff.; MARX, Vizedomamt (wie Anm. 2), 21f.; BRUNNER, Herzogtümer (wie Anm. 7), 77, 390; Karl SPREITZHOFFER, Von Grauscharn nach Graz: Wege zur steirischen Landeshauptstadt. In: Festschrift Gerhard Pferschy (wie Anm. 19), 627–639, hier 632; vgl. aber auch Helmut MEZLER-ANDELBERG, Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont zum Salzburger Erzbischof im 12. Jahrhundert. In: ZHVSt 44 (1953), 31–46; DERS., Beiträge zur Geschichte der Rechtsstellung der steirischen Klöster, vornehmlich im 12. Jahrhundert, masch. phil. Diss., Graz 1951.

²² Vgl. zu Leibnitz (und einigen anderen Orten) Österreichische Weistümer I. Ed. Heinrich SIEGEL und Karl TOMASCHEK, Wien 1870, 333–335. Das Verhältnis der Kompetenzen zwischen Land- und Niederrichter war sehr komplex, den Blutbann und hochgerichtliche Rechte besaß der Salzburger Richter allerdings nicht. – Vgl. zu den Problemen um den Blutbann von Geistlichen auch Roman ZEHETMAYER, Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl (= MIOG Ergänzungsband 40), Wien/München 2001, 48ff., 76ff. – Auch in Haus und Gröbming hatte das Erzbistum lediglich die niedere Gerichtsbarkeit inne, vgl. Karl AMON/Fritz POSCH/Walter STIPPERGER, Der Markt Haus. Ein Jahrtausend Geschichte im oberen Ennstal, Haus im Ennstal 1985, 25 (freundlicher Hinweis von Hon.-Prof. HR Dr. Gerhard Pferschy), Hans PIRCHEGGER, Geschichte der Steiermark bis 1282, 2., gänzlich umgearbeitete Aufl., Graz 1936, 397. Ähnliches gilt für den Besitz um Fohnsdorf, vgl. BRUNNER, Fohnsdorf (wie Anm. 19), 105.

²³ Österreichische Weistümer VI. Ed. Ferdinand BISCHOFF und Anton SCHÖNBACH, Wien 1881, 403f.; Steirische Gerichtsbeschreibungen als Quellen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. I. Abteilung: Landgerichtskarte Steiermark. Hg. Anton MELL und Hans PIRCHEGGER (= Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark I), Graz 1914, 336f.; vgl. DOPSCHE, Besitz (wie Anm. 2), 974, 977, Alois NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter (= Österreichische Geschichte 1278–1411. Hg. Herwig Wolfram), Wien 2001, 329.

²⁴ Österreichische Weistümer VI (wie Anm. 6), 403f. *Anno domini 1322 metas et iura ecclesie Salzburgensis in Pettovia tam civitatis quam predii, prout a senioribus et fidelibus veraciter sunt cognita, particulariter annotavi. ... una cum iudicio provinciali, licet dominus Hartnidus de Pettovia iudicium provinciale a duce Austriae susceperit, dicuntur pro cetero ad Pettoviam et Salzburgensem ecclesiam pertinere.*

²⁵ BRUNNER, Land (wie Anm. 1), 165ff.

²⁶ Vgl. dazu auch unten die Schlussbetrachtung.

²⁷ Vgl. unten S. 121 mit den Belegen. Zur Bedeutung der Gewährleistungsformeln gemäß einem bestimmten Landrecht für die Landeszugehörigkeit vgl. etwa Othmar HAGENEDEK, Die Rechtsstellung des Machlandes im späten Mittelalter und das Problem des oberösterreichischen Landeswappens. In: Erlebtes Recht und Gegenwart. Festschrift Heinrich Demelius zum 60. Geburtstag. Hg. Gerhard Frotz, Werner Ogris, Wien 1973, 61–80; DERS., Das Land ob der Enns und die Herrschaft Freistadt im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Landeswerdung. In: Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins 127/1 (1982), 55–105, und weitere Arbeiten; oder Reinhard HÄRTEL, Neue Wege zur Erschließung von Urkundenformeln. In: *Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica universitatis Carolinae Pragensis factae IV* (1995), 7–46, hier 10ff.; DERS., Urkundenformeln und Landesbewusstsein. Ein Kapitel zur Geschichte des Pittener Gebietes. In: ZHVSt 76 (1985), 5–75; während die genannten Autoren in den Gewährleistungsformeln nach einem bestimmten Landrecht ein Indiz für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Landesverband erkennen wollen, vertritt Max WELTIN die Auffassung, dass sie in erster Linie eher Aussagen über den adeligen Gerichtsstand zulassen, vgl. DERS., Das Pittener Gebiet im Mittelalter. In: Karin und Thomas KÜHTREIBER/Christina MOCHTY/Maximilian WELTIN, Wehrbauten und Adelsitze Niederösterreichs. Das Viertel unter dem Wienerwald I. (= Sonderreihe der Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 1), St. Pölten 1998, 19–35, hier 35.

²⁸ Zu seiner Rolle insgesamt Kurt ZEILLINGER, Erzbischof Konrad I. von Salzburg 1106–1147 (= Wiener Dissertation aus dem Gebiete der Geschichte 10), Wien 1968, und Stefan WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (= Kölner Historische Abhandlungen 24), Köln/Wien 1975, passim.

verstärkten Sicherung der Salzburger Besitzungen durch den Bau von Burgen.²⁹ Dabei wurden, wie die Vita Chunradi berichtet, solche auch in Pettau und Leibnitz (wieder)errichtet.³⁰ Eine Feste Deutschlandsberg wird an dieser Stelle zwar nicht erwähnt, doch deuten eine urkundliche Nennung des Salzburger Ministerialen Friedrich von Landsberg zum Jahr 1153 und ein Grabungsbefund darauf hin, dass eine Anlage, in welcher Form auch immer, Mitte des 12. Jahrhunderts existiert hat.³¹

Die Burg und die Ländereien um Pettau wurden einer Familie anvertraut, die schon bald zu einer der reichsten und mächtigsten der ganzen Steiermark aufsteigen sollte,³² Einfälle nach Ungarn unternehmen und Gebiete größeren Umfangs erobern konnte.³³ Wohl bereits im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts wurden auch auf der neu errichteten Burg Leibnitz Salzburger Gefolgsleute als Burggrafen eingesetzt,³⁴

²⁹ Vgl. etwa Heinz DOPSCH, Burgenbau und Burgenpolitik der Erzbischöfe von Salzburg im Mittelalter. In: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung II. Hg. Hans Patze (= Vorträge und Forschungen 19/2), Sigmaringen 1976, 387–417, hier 389ff.

³⁰ Vita Chunradi archiepiscopi (Ed. Wilhelm WATTENBACH, MGH SS XI), Hannover 1854, 62–77, hier 75.

³¹ StUB I 352 (1153 XII 20); vgl. Karl BRACHER, Laßnitz – Sulm. Zur mittelalterlichen Geschichte der Zwischenflußlandschaft. In: ZHVSt 59 (1968), 135–169, hier 135ff.; Otto LAMPRECHT, Forstern. Zur Geschichte und Topographie des salzburgischen Besitzes in der Weststeiermark. In: ZHVSt 50 (1959), 154–170; DOPSCH, Geschichte Salzburgs (wie Anm. 18), 1508 Anm. 317; Werner TSCHERNE, Von Lonsperch zu Deutschlandsberg, Deutschlandsberg o. J. [1990], 47ff.; Grabungsbericht von Andreas BERNHARD in: Fundberichte Österreichs 33 (2000), 731–733.

³² Zu den Pettauern: PIRCHEGGER, Pettau (wie Anm. 2); HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2) mit weiteren reichen Literaturangaben; John B. FREED, Noble Bondsmen. Ministerial Marriages in the Archdiocese of Salzburg, 1100–1343, Ithaca/London 1995, 102f. und passim; DERS., German Source Collections: The Archdiocese of Salzburg as a Case Study. In: Medieval Women and the Sources of Medieval History. Ed. Joel T. Rosenthal, Athens 1990, 87–111 war mir nicht zugänglich. – Zu ihrer Rolle als Klostergründer in Pettau Hans ZOTTER, Die Geschichte der Dominikaner in Innerösterreich während des Mittelalters, masch. phil. Diss., Graz 1969, 77ff.; Jože MLINARIČ, Zgodovina samostana od ustanovitve do 1800. In: Minoritski samostan na Ptuj 1239–1989. Hg. Ders./Marjan Vogrin, Ptuj/Celje 1989, 47–148 mit deutscher Zusammenfassung; vgl. auch DERS., Ptujška župnija ter samostana dominikancev in manjših bratov v stoletju nastanka mestenga statuta. Die Pfarre Ptuj sowie die Klöster der Dominikaner und der Minderen Brüder im Jahrhundert der Entstehung des Ptujer Stadtrechtes. In: Mestni statut 1376. Stadtrecht vom [!] 1376. Ptujško mestno pravo v srednjeevropskem prostoru. Ptujer/Pettauer Stadtrecht im mitteleuropäischen Raum. Hg. Marija Hernja Masten (= Publikacije Zgodovinskega arhiva v Ptuj, Gradivo in Razprave 1), Ptuj 1997.

³³ StUB I 466 (1161) *Praeterea si amicitiam nostram nolueritis tepescere* [der ungarische König an den Erzbischof von Salzburg], *sed potius roborare, Fridericum de Pettoue et quemlibet alium terram nostram perturbantem, graviter corrumpere non differatis*, vgl. PIRCHEGGER, Pettau (wie Anm. 2), 5. StUB II 203 (1222); dazu DERS., Pettau (wie Anm. 2), 10, 14f., DERS., Untersteiermark (wie Anm. 2), 81, jeweils mit weiterer Literatur; vgl. auch StUB III 189 (1245); entgegen der Annahme Zahns spricht sich PIRCHEGGER (ebda. 13) mit guten Gründen für das Jahresdatum 1245 aus.

³⁴ Erste Nennung StUB I 144 von Zahn zu etwa 1130 datiert, vgl. auch ebda. 172 (1136), doch handelt es sich hierbei um eine spätere Fälschung, gegen den Inhalt bestehen aber keine Verdachtsmomente, vgl. Othmar WONISCH, Über das Urkundenwesen der Traungauer. Eine diplomatische Untersuchung. In: ZHVSt 12 (1926), 52–147, hier 77f.; Reinhard HÄRTEL, Die älteste Urkunde über Graz. In: ZHVSt 67 (1976), 57–88, hier 83, vgl. auch unten Anm. 52.

die aus der selben Familie wie die Burggrafen von Friesach stammten.³⁵ Auf Deutschlandsberg saßen bis nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die Landsberger.³⁶ Daneben gab es sowohl noch zahllose weitere meist eher kleinere Salzburger Ministeriale in der Steiermark, wie auch solche, die nur aufgrund einzelner oder weniger Lehen (bzw. Ämter) in besitzrechtliche Abhängigkeit zum Erzbischof gerieten.³⁷

3. Zum Landtaiding in der Steiermark

Allmählich hat sich nach dem 2. Weltkrieg zumindest für den Südosten des ehemaligen römisch-deutschen Reichs die Anschauung Otto Brunners, dass das mittelalterliche Land eine durch ein bestimmtes Landrecht geeinte Rechts- und Friedensgemeinschaft sei (wozu auch noch Landessitte und Landesbewusstsein treten),³⁸ mit geringfügigen Präzisierungen durchgesetzt.³⁹ Es war dann in seiner Nachfolge vor allem Max Weltin, der des Öfteren auf die große Bedeutung der Landtaidinge (bzw. der oberen Landgerichtsversammlungen) für die Landwerdung hingewiesen hat, bei denen „die adeligen lokalen Machttäger ... ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Zugehörigkeit zum Lande (bekundeten)“.⁴⁰ Einige Spezialuntersuchungen haben die Tragfähigkeit dieses Modells bereits unter Beweis gestellt.⁴¹

³⁵ Vgl. MARX, Vizedomamt (wie Anm. 2), 11; Heinz DOPSCH, Ministerialität und Herrenstand in der Steiermark und in Salzburg. In: ZHVSt 62 (1971), 3–31, hier 26; FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 40, 107f.

³⁶ BRACHER, Laßnitz (wie Anm. 31), passim; FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 112, 120f.; TSCHERNE, Lonsperch (wie Anm. 31), 50ff.

³⁷ Hier sei wiederum auf LANG, Salzburger Lehen I–III (wie Anm. 19) verwiesen; vgl. auch DOPSCH, Besitz (wie Anm. 2), 978ff. zu den Familien an der Save.

³⁸ BRUNNER, Land (wie Anm. 1), 234, vgl. auch 194ff.

³⁹ Vgl. vor allem Max WELTIN, Begriff (wie Anm. 3), passim; zur Brunnerrezeption in Österreich weiters Othmar HAGENEDER, Der Landesbegriff bei Otto Brunner. In: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 13 (1987), 153–179; vgl. methodisch etwa auch DERS., Die Grafschaft Schaunberg. Beiträge zur Geschichte eines Territoriums im späten Mittelalter. In: MOÖLA 5 (1957), 189–264; DERS., Land ob der Enns (wie Anm. 27) und zahlreiche weitere Arbeiten (vgl. dazu auch WELTIN, Begriff [wie Anm. 3], 364ff.); Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 23), Köln/Wien 1985, 359ff. und passim; Winfried STELZER, Der Blick zurück. Mittelalterforschung und österreichische Geschichte. In: Carinthia I 189 (1999), 747–776, hier 765ff.

⁴⁰ Landesfürst und Adel – Österreichs Werden. In: DOPSCH/BRUNNER/WELTIN, Länder (wie Anm. 3), 218–261, hier 237. Vgl. DERS., Begriff (wie Anm. 3), 371: „Die Zugehörigkeit zu einem Personenverband, dem Land, wieder bekundete man durch die Teilnahme an der Landesversammlung unter dem Vorsitz des Landesherrn.“ Vgl. auch BRUNNER, Land (wie Anm. 1), 235; REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 39), 359; zustimmend auch Karl SPREITZHOFFER, Die Union der Steiermark und die „Mitgift“ der Steiermark. In: 800 Jahre Steiermark und Österreich 1192–1992. Der Beitrag der Steiermark zu Österreichs Größe. Hg. Othmar Pickl, Red. Robert F. Hausmann (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 35), Graz 1992, 43–60, hier 47.

⁴¹ Vgl. etwa über den Machtbereich der Schaunberger Max WELTIN, Die „tres comitatus“ Ottos von Freising und die Grafschaften der Mark Österreich. In: MIOG 84 (1976), 31–59, oder über

Damit wird aber deutlich, dass auch unsere Arbeit über die Stellung der Salzburger Dienstmännern im Lande Steiermark – neben anderen Überlegungen (etwa dem Problem des Geltungsbereichs des steirischen Landrechts oder dem Aufkommen eines Landesbewusstseins, denen wir uns hier vorläufig allerdings nur am Rande widmen können)⁴² – der Frage nachgehen muss, ob und, wenn ja, wann und wie oft diese Familien an Landtaidungen des steirischen Adels teilnahmen.

In der Markgrafschaft Österreich dürften schon mindestens seit der Zeit des Investiturstreits Versammlungen des das Land repräsentierenden adeligen Personenverbands nachweisbar sein.⁴³ Für die Steiermark fehlen solch frühe Nachrichten,⁴⁴ doch wird man sich hüten müssen, für Zeiten einer solch schlechten Überlieferung voreilige Schlüsse zu ziehen. Ob es vor dem 12. Jahrhundert Landtaidungen gegeben hat, wird deswegen wohl oder übel vorläufig unbeantwortet bleiben müssen, wie überhaupt die steirische Landwerdung in diesem Zeitraum noch einige Fragen offen lässt.

Frühe Nachrichten zu den Markgrafen aus der Familie der Otakare finden sich vor allem in den Traditionen ihrer Gründung Garsten,⁴⁵ die zwar die Rekonstruktion des lokalen Gefolgschaftsverbandes zulassen,⁴⁶ aber aufgrund ihrer Beschränkung auf im Wesentlichen den nordwestlichen Teil der damaligen Steiermark nur selten Aussagen über den Adel der restlichen Mark erlauben.⁴⁷

die Herrschaft der Grafen von Hardegg DERS., Böhmisches Mark, Reichsgrafschaft Hardegg und die Gründung der Stadt Retz. Vorbemerkungen zum Nachdruck des ersten Bandes von Rudolf Reschs „Retzer Heimatbuch“. In: Rudolf Resch, Retzer Heimatbuch I, Nachdruck Retz 1984, 7–28, hier 17f.

⁴² Vgl. DOPSCH, Länder (wie Anm. 3), 294ff.

⁴³ Vgl. Max WELTIN, Die Urkunden des Archivs der niederösterreichischen Stände 5. In: nÖla. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 7 (1983), 44–74, hier 56; skeptisch BRUNNER, Herzogtümer (wie Anm. 3), 102. Zum in der Vita Altmanni erwähnten Taiding von 1081 in Tulln BRUNNER, Land (wie Anm. 1), 199.

⁴⁴ Nicht-urkundliche Quellen wurden vorläufig nur eher oberflächlich durchgelesen, vielleicht könnte hier eine genaue Textanalyse doch einen Hinweis erbringen.

⁴⁵ Vgl. zu diesen Josef LENZENWEGER, Berthold Abt von Garsten (= Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 5), Linz 1958, 213f. Zu Garsten jetzt Waldemar HUBER, Garsten. In: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol. Hg. Ulrich Faust, Waltraud Krassnig (= Germania Benedictina 3/1), St. Ottilien 2000, 501–560.

⁴⁶ Max WELTIN, Die steirischen Otakare und das Land zwischen Donau, Enns und Hausruck. In: Das Werden der Steiermark – Die Zeit der Traungauer. Hg. Gerhard Pferschy (= VStLA 10), Graz 1980, 163–180, vgl. mit Einschränkungen auch Gerhard BERTHOLD, Die Anfänge der steirischen Ministerialität, masch. phil. Diss., Wien 1967; DERS./Hansjörg PFEILER, Otakarische Ministeriale aus dem Traungau. In: MOÖLA 8 (1964), 146–159.

⁴⁷ Vgl. die wichtige Bemerkung von Heinz DOPSCH, Die Ministerialität des Herzogtums Steiermark zur Zeit der Georgenberger Handfeste – ihre rechtliche, gesellschaftliche und politische Stellung. In: 800 Jahre Georgenberger Handfeste. Lebensformen im Mittelalter (Enns 1986), 29–44, hier 34f., dass die Otakare bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts kein ständiges Gefolge um sich hatten. „Wo sie urkundeten, trat jeweils nur die Ministerialität des betreffenden Gebietes

Darüber hinaus wird man mit dem Problem konfrontiert, dass es vor allem in der Frühzeit nur schwer zu eruieren ist, ob nun überhaupt ein Landtaiding vorliegt oder nicht, denn sie werden zunächst kaum als solches bezeichnet.⁴⁸ Die einzige Möglichkeit, eine landesweite Gerichtsversammlung festzustellen, bietet daher zumeist die Analyse der Zeugenlisten. Aber auch diese Methode weist ihre Tücken auf: So sind selten wirklich „alle“ (oder praktisch alle) höheren Adeligen eines Landes in einer Zeugenliste landesfürstlicher Urkunden aufgelistet; oft ist es nur ein Großteil, oder es sind auch nur „mehrere“ oder noch weniger. Wann aber genügend Große anwesend sind, um von einem Landtaiding sprechen zu können, ist sehr schwierig zu entscheiden. Man wird wohl vermuten dürfen, dass zumindest so viele der bedeutenderen Adeligen dabei sein mussten, um einen Konsens für das ganze Land erzielen zu können. Allerdings bleibt zu bedenken, dass unter Umständen ein Problem bei mehreren verschiedenen Zusammenkünften mit unterschiedlichen Teilnehmern besprochen werden konnte; außerdem scheint es möglich, dass Anwesende mit einem Mandat von abwesenden Nachbarn oder Verwandten ausgestattet sein konnten. Fraglich bleibt weiters, ob alle, die dabei waren, auch namentlich in den Zeugenlisten genannt wurden. In manchen Fällen lässt sich sogar nachweisen oder zumindest indirekt erschließen, dass dem nicht so war.⁴⁹ Insgesamt muss auch stets bedacht werden, dass häufig die klösterlichen Schreiber ein Rechtsgeschäft erst einige Zeit nach der Handlung schriftlich fixierten und dabei auf einige Zeugen schlicht vergessen konnten; des Öfteren haben sie dabei möglicherweise eine gewisse Willkür an den Tag gelegt. Das bedeutet aber, dass man in sehr vielen Fällen über Vermutungen, ob nun ein Landtaiding vorliegt oder nicht, nicht hinauskommt.

Die Zeitgenossen haben zumindest in der Frühzeit kaum bewusst unterschieden, ob eine Zusammenkunft mit dem Landesfürsten als Landtaiding galt oder nicht. Und es steht folglich nicht an, ein Ereignis aus den Quellen herauslesen zu wollen, das in dieser Form streng formell vielleicht zunächst gar nicht existiert hat. Dennoch hat es de facto solche landesweiten Zusammenkünfte, bei denen essentielle Probleme besprochen wurden und jene teilnahmen, die zu einer gemeinsamen „Problem-

unter den Zeugen auf: ... Überblickt man den Urkundenbestand aus der Zeit von 1140 bis 1170, so finden sich darin nur sechs Urkunden, in denen ein repräsentativer Querschnitt der Ministerialität aus der ganzen Mark vertreten ist.“ Dies bezieht sich jedoch nur auf die Formierung einer landesfürstlichen Ministerialität und lässt nur bedingt Schlüsse auf die Frühzeit der eigentlichen Landwerdung der Steiermark zu, die anfänglich neben den Ministerialen maßgeblich auch von den Edelfreien mitgetragen worden ist. Zudem ist für die frühe Zeit die im Vergleich etwa zu Österreich geringe Anzahl der Urkunden zu bedenken.

⁴⁸ Dies ändert sich in Ansätzen erst ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, eine wirklich ausgeprägte Terminologie dürfte sich erst nach 1246 ausgebildet haben, vgl. unten S. 99.

⁴⁹ Vgl. etwa die Zeugenliste der Georgenberger Handfeste, wo zwar keine Ministerialen vermerkt wurden, aber in jedem Fall davon auszugehen ist, dass die wichtigeren bei den Verhandlungen dabei waren. Vgl. dazu etwa DOPSCH, Ministerialität (wie Anm. 47), 40; Karl SPREITZHOFFER, Georgenberger Handfeste. Entstehung und Folgen der ersten Verfassungsurkunde der Steiermark (= Steiermärkisches Landesarchiv, Styriaca, Neue Reihe 3), Graz 1986, 72. – Ein Beispiel aus dem österreichischen Raum wäre etwa UBLOE III 184 (1251), wo es zwar in der Zeugenliste heißt *presentibus ministerialibus Austrie universis*, konkret aber nicht allzu viele Landherren aufgelistet werden (freundlicher Hinweis von Max Weltin).

lösung“ bereit waren oder bereit sein mussten, gegeben. Und jene Treffen waren für die Konstituierung des Landes von solcher Bedeutung, dass wenigstens ein paar diesbezügliche Überlegungen angestellt werden sollten.

Bevor wir die Präsenz des Salzburger Gefolges bei steirischen (Land-)Taidingen festzustellen versuchen, gilt es aber zunächst einmal zu eruieren, wann solche überhaupt stattgefunden haben.

Schaut man sich als ersten Schritt die Zeugenlisten der Garstener Traditionen bis etwa 1140 durch, so lässt sich konstatieren, dass sich die Zeugen vor allem aus dem Adel des Traungaus, des Hausrucks und des Ennstales rekrutierten; Familien aus anderen Teilen der Steiermark finden sich dagegen in ihnen nicht allzu häufig.⁵⁰ Ein steirisches Landtaiding dürfte man in dieser Quelle für diesen Zeitraum vergeblich suchen.⁵¹ Auch im sehr spärlichen Urkundenmaterial der restlichen Klöster lassen sich für die frühe Zeit dafür keine Hinweise ausmachen. Zwar deuten die Zeugen jener Urkunde für das Stift Rein, die früher als älteste Nennung von Graz gehandelt wurde (von Zahn auf etwa 1128 datiert), auf eine landesweite Versammlung, sie dürften aber zumindest zum Teil einer späteren Zeitschicht als der erschlossene Ausstellungstermin angehören.⁵² Somit fällt diese Urkunde auch als ältester Nachweis für ein Landtaiding der Steiermark aus. Ob es in diesem Zeitraum nun tatsächlich keine landesweiten Zusammenkünfte des steirischen Adels gegeben hat oder ob die Quellenlage daran „schuld“ ist, muss offen bleiben.

Ob die (angeführten) Zeugen, denen ein *et alii perplures* hinzugefügt wurde, einer Zusammenkunft mit Markgräfin Sophie um 1135 ausreichen, um von einem Landtaiding sprechen zu können, scheint nicht ganz sicher.⁵³ Eine größere Landes-

⁵⁰ Viele dieser Ministerialen wurden identifiziert bei WELTIN, Otakare (wie Anm. 46), 166ff. mit den Anmerkungen.

⁵¹ Dies gilt wohl auch für UBLOE I S. 124f. Nr. 12, von WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 62, als Umarbeitung einer Traditionsnotiz von etwa 1140, der auch die Zeugen entnommen sind, bezeichnet. Hier findet sich neben sehr vielen wichtigen lokalen Adeligen auch Walter von Traisen. Um von einer landesweiten Versammlung sprechen zu können, dürften die angeführten Zeugen nicht ausreichen. Ähnliches dürfte wohl auch für UBLOE II 95 (1107–1122) gelten, zum Datum WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 58.

⁵² StUB I 120 (c. 1128); HÄRTEL, Die älteste Urkunde (wie Anm. 34), 60ff.; zur weiteren Diskussion über diese Urkunde GÄNSER, Zur Geschichte von Graz bis zur Erstnennung des Reinerhofes. In: Der Reinerhof. Das älteste urkundlich erwähnte Bauwerk von Graz, Graz 1995, 71–95, hier 93 Anm. 68. – Bei der Urkunde StUB I 172, die vier verschiedene Handlungen vereint, handelt es sich um eine spätere Fälschung mit echten Vorlagen, zusammenfassend WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 77f., vgl. zum Datum HÄRTEL, Urkunde 83. Auch wenn die Zeugenlisten echten Vorlagen entnommen sind, wären sie für ein Landtaiding zu wenig repräsentativ, vgl. auch oben Anm. 34.

⁵³ StUB I 151 (ca. 1135); WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 77. Vgl. auch Hans PIRCHGER, Beiträge zur Genealogie des steirischen Uradels. Die Hochfreien von Gutenberg-Feistritz und Offo von Pfannberg. In: ZHVSt 15 (1917), 40–70, hier 45. – Auffallend ist jedenfalls, dass die Zeugenreihe überwiegend Edelfreie, mit Lantfried von Eppenstein nur einen otakarischen Ministerialen und *Pillunch de Chirchheim*, der wohl aus dem Umfeld Admonts stammt

versammlung dürfte 1138 in einer Urkunde Erzbischof Konrads I. nachweisbar sein. Es finden sich in der Zeugenliste sowohl (nicht nur) steirische Edelfreie, einige Gefolgsleute des Salzburger Metropoliten, vor allem aber eine sehr große Zahl an wichtigen Ministerialen der Markgräfin und ihres Sohnes. Neben Konrad hat auch der noch minderjährige Otakar III. die Urkunde besiegelt. Er wie wohl auch seine Mutter Sophie dürften also tatsächlich präsent gewesen sein. Die anwesenden prominenten steirischen Großen deuten jedenfalls auf ein steirisches Landtaiding unter Beteiligung des Salzburger Erzbischofs samt Gefolge, des Bischofs von Gurk und einiger nicht-steirischer Adeliger.⁵⁴ Hinzugefügt muss freilich werden, dass es sich bei diesem Stück inhaltlich um eine Fälschung handelt,⁵⁵ doch scheint die Zeugenreihe einer echten Vorlage entnommen zu sein.⁵⁶ Fraglich bleibt auch eine Reihe von weiteren gefälschten Urkunden aus den 40er Jahren des 12. Jahrhunderts,⁵⁷ von denen zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Zeugenlisten auf echte Vorlagen zurückgehen.⁵⁸

Mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Landtaiding handelte es sich bei einer Zusammenkunft 1147 in Rein. Der Salzburger Erzbischof hat die Urkunde mitbesiegelt; er dürfte also dabei gewesen sein.⁵⁹ Ziemlich sicher fand eine landesweite

(MDC III 722, *Adalber Care* scheint nicht näher zuordenbar), enthält. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass weitere Ministeriale anwesend waren, auf deren namentliche Auflistung aber verzichtet wurde.

⁵⁴ SUB II 183 (1138 II 22) = StUB I 175, vgl. auch KRONES, Verfassung (wie Anm. 6), 41f. Zur Anwesenheit von Sieglergrundsätzlich Christian LACKNER, Diplomatische Bemerkungen zum Privileg Herzog Albrechts III. für die Universität Wien vom Jahre 1384. In: MIOG 105 (1997), 114–129. – Dass die den Metropoliten begleitende Ministerialität aufgrund dieser Präsenz nicht zum steirischen Landesverband gerechnet werden darf, muss wohl nicht eigens betont werden. Ähnliches gilt klarerweise für manche Edelfreie, wie etwa den Österreicher Hadmar von Kuferein, vgl. zu dieser Familie WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 40), 226.

⁵⁵ Wie Anm. 54; Heinrich APPELT, Die Gründungsurkunden des Klosters Reun. In: Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs I. Hg. Leo Santifaller, Wien 1949, 237–246, hier 238ff.

⁵⁶ Ebda. 240. Fraglich bleibt, ob die Zeugenreihe nicht mehreren echten Urkunden entnommen sein könnte. Selbst wenn die Zeugen auf zwei Urkunden aufgeteilt werden müssen, könnte unter Umständen die große Anzahl immer noch für (zumindest) ein Taiding ausreichen.

⁵⁷ Vgl. daneben aber auch das in einer echten Urkunde dokumentierte Treffen von Friesach 1142: Otakar III. kam gemeinsam mit einigem Gefolge 1142 nach Friesach, wo unter Anwesenheit des Herzogs von Kärnten und der Bischöfe von Gurk und Trient Erzbischof Konrad I. Urkunden über die Verlegung des Chorherrenstiftes St. Marein nach Seckau ausstellte. Für eine den steirischen Personenverband repräsentierende Versammlung sind die anwesenden steirischen Adeligen wohl doch zu wenige, SUB II 206b, 206c (1142).

⁵⁸ Vgl. etwa UBLOE II 142 (1143), wo aufgrund der Zeugenreihe ein steirisches Landtaiding mit Beteiligung des österreichischen Markgrafen vorliegen dürfte, doch ist es hier sehr fraglich, ob die Zeugen einer echten Vorlage entnommen sind; WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 63; Oskar von MITIS, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich, Wien 1912, 146ff. Die Zeugenreihe von StUB I 257 (1148 II 22, dazu WONISCH, Urkundenwesen 89f.) könnte zwar auf eine Vorlage zurückgehen, doch deuten die Anwesenden eher nicht auf ein Taiding. Zu StUB I 247 (1146 VI 16) vgl. unten S. 95.

⁵⁹ StUB I 261 (1147 VI 8), vgl. WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 79. Zur Zeugenliste vgl. KRONES, Verfassung (wie Anm. 6), 44, zur Bedeutung der Mitbesiegelung des Erzbischofs

Versammlung 1151 (?) in Graz statt, wobei auch hier der Erzbischof zugegen war.⁶⁰ Dass der Salzburger Erzbischof bei diesen frühen Taidingen sehr oft anwesend war, findet teilweise in der jeweiligen Materie seine Begründung, liefert aber doch auch einen zusätzlichen Hinweis auf dessen großen Einfluss in der Mark.

Für die steirische Landwerdung ist es nicht uninteressant, dass bei den landesweiten Zusammenkünften in diesen Jahrzehnten zu einem guten Teil auch Mitglieder der so mächtigen Traisen-Feistritz-Sippe anwesend waren, was eher darauf deutet, dass sie sich mit dem Landesfürsten in einem Konsens befanden und mit ihm gemeinsam den Landesausbau vorantrieben und dagegen spricht, dass es in diesem Zeitrahmen schwere innere Konflikte gegeben hat.⁶¹

Für die späteren 50er Jahre des 12. Jahrhunderts fehlen dagegen konkrete Anhaltspunkte, aus denen eine landesweite Versammlung erschließbar wäre, doch gilt es zu erwähnen, dass sich auch in diesem Dezennium die Quellenlage nicht besserte. Dies änderte sich erst im folgenden Jahrzehnt: Auch wenn einige namhafte Familien in der Zeugenliste fehlen, dürfte das Treffen anlässlich der Grundsteinlegung des Spitals am Semmering ein landesweites gewesen sein.⁶² Zu wenige Zeugen für ein Landtaiding waren wohl um 1160 in Grauscham zugegen;⁶³ der Zeugenliste wird zwar ein *alii quam plures* angefügt, was trotz des Formularcharakters dieser Wendung darauf hinweist, dass noch weitere Personen anwesend waren, aber es werden wohl kaum die wichtigeren unter dieser Formel subsumiert worden sein. Schwierig zu beurteilen ist die manipulierte Urkunde StUB I Nr. 247, deren

Zeugen aber möglicherweise einem tatsächlich stattgefundenen Treffen nach 1160 entnommen sind, das als steirisches Landtaiding gewertet werden könnte. Unter Umständen wurde bei dieser Zusammenkunft der Übertritt der ehemals Formbacher Ministerialität in den otakarischen Gefolgschaftsverband verhandelt.⁶⁴ Eine Landgerichtsversammlung fand in den Jahren nach 1160 – näher lässt sich der Zeitpunkt nicht präzisieren – in Hartberg statt, wo *in placito marchionis de Styre* ein Streit zwischen einem ehemaligen Formbacher Gefolgsmann und dem Kloster Formbach behandelt wurde.⁶⁵ Weitere Landtaidinge lassen sich um 1161 und wahrscheinlich auch 1166 wiederum in Hartberg unter Vorsitz der Markgräfin Kunigunde feststellen.⁶⁶ Ob 1164 in Marburg unter Teilnahme des Erzbischofs von Salzburg eine landesweite Gerichtsversammlung abgehalten wurde, muss aufgrund der aufgelisteten Zeugen fraglich bleiben.⁶⁷

In diesem Jahrzehnt verdichten sich also die Hinweise auf Landtaidinge; nur am Rande sei hinzugefügt, dass für diesen Zeitraum bekanntlich auch sonst die Hinweise auf die steirische Landeswerdung bzw. ein Landesbewusstsein zunehmen.⁶⁸ Inwieweit dahinter die Quellenüberlieferung steckt, soll in der Schlussbetrachtung diskutiert werden.

Das nächste „sichere“ (obere) Landgericht fand 1172 in Graz statt, wobei im selben Jahr sogar noch ein zweites nachweisbar sein dürfte, wie die Formulierung *in castro nostro* [des Markgrafen] *Graece coram multitudine fidelium ministerialiumque nostrorum ...* vermuten lässt. Auch die Zeugenliste spricht für ein solches Ereignis.⁶⁹

Roman ZEHETMAYER, Vogtei und klösterliche Gerichtsrechte in den älteren Reiner Urkunden. In: MStLA 50/51 (2000/2001), 107–126, hier 109f. Hier sei zur Anwesenheit der Siegler noch einmal auf LACKNER, Diplomatische Bemerkungen (wie Anm. 54), verwiesen.

⁶⁰ StUB I 263 (1147 VIII 22); zum Datum und zur Echtheit WÖNISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 79ff., dazu auch StUB-Ergänzungsheft zu den Bänden I bis III. Bearbeitet von Hans PIRCHGGER und Otto DUNGERN (= Veröffentlichung der Historischen Landeskommission für Steiermark XXXIII), Graz 1949, 55 zur Nr. 263. Aufgrund des nicht möglichen Datums scheint die Urkunde verdächtig. Vor allem die von Franz MARTIN (Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg. In: MÖG Ergänzungsband 9 [1915], 559–765, 583 Anm. 4) festgestellte Hand des Salzburger Notars Rupert spricht gegen eine Fälschung. Zu bedenken gilt es auch, dass an der Urkunde Siegel des Erzbischofs und des Markgrafen hängen. Sollte die Urkunde doch gefälscht sein, so wäre eine echte Vorlage aus dem Jahre 1151 sehr wahrscheinlich, der wohl die Zeugenreihe entnommen wäre. – Vgl. auch zu dieser Mitbesiegelung ZEHETMAYER, Vogtei (wie Anm. 59), 109f.

⁶¹ Vgl. StUB II 183 (1138 II 22) = StUB I 175, StUB I 261 (1147 VI 8), ebda. 263 (1147 VIII 22), vgl. auch StUB I 151 (ca. 1135, dazu die Bemerkung oben), was aufgrund der niederen Zahl an sicher nachweisbaren Taidingen in diesem Zeitraum doch bereits als sehr signifikant erscheinen kann. Es war vor allem Fritz POSCH, der die Landeshoheit der Otakare eher im Konflikt mit den Traisen-Feistritzern entstehen lassen wollte, zum Beispiel: Die Besiedelung und Entstehung des Landes Steiermark. In: Das Werden der Steiermark (wie Anm. 46), 23–62, hier 41ff. Posch, ebda. 42, will aufgrund der Zeugenliste von StUB I 263 (1147 VIII 22) Swiker von Gösting (ein Mitglied der Traisen-Feistritzer) als Ministerialen des Landesfürsten erkennen, doch ist er damit lediglich als Teilnehmer eines Taidings nachgewiesen.

⁶² StUB I 406 (1160). Zum Datum WÖNISCH (wie Anm. 34), 106ff. 1160 gab es zwar ein Treffen in Leoben, doch finden sich zu wenige mächtige Adelige in der Zeugenliste, um es eindeutig als Landtaiding ansprechen zu können, StUB I 404 (1160 IV 16).

⁶³ StUB I 410 (c. 1160).

⁶⁴ StUB I 247 (Fälschung auf 1146 VI 16), vgl. WÖNISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 78f. und besonders die Bemerkung Weltins in: Max WELTIN/Christina MOCHTY-WELTIN/Karin und Thomas KÜHTREIBER/Ronald WOLDRON, Wehrbauten und Adelssitze Niederösterreichs. Das Viertel unter dem Wienerwald, Band 2 (= Sonderreihe der Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde), St. Pölten 2003, 243 Anm. 116.

⁶⁵ UBLOE I S. 677. Nr. 171. Zu den Zeugen vgl. KRÖNES, Verfassung (wie Anm. 5), 95, vgl. auch Anton MELL, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark. Hg. von der Historischen Landeskommission für Steiermark, Graz/Wien/Leipzig 1929, 119, zur Datierung WELTIN, Pittener Gebiet (wie Anm. 27), 32.

⁶⁶ StUB I 234, von WÖNISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 85f. zu etwa 1161 gesetzt. Zu den Zeugen KRÖNES, Verfassung (wie Anm. 5), 44. – Unklar muss bleiben, ob es sich bei der Versammlung, bei der die Gründung Voraus schriftlich dokumentiert wurde, um ein Landtaiding handelte, StUB I 479 (1163). – Zu 1166: StUB I 499 (1166 IX 17); vgl. auch KRÖNES, Verfassung (wie Anm. 5), 95ff.; WELTIN, Otakare (wie 46), 177 Anm. 55; DOPSCH, Ministerialität (wie Anm. 47), 38 Anm. 66; Fritz POSCH, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark. In: MÖG Ergänzungsband 13 (1941), 385–679, hier 643f. Posch meint, dass hier wesentliche Maßnahmen zur Besiedelung der Oststeiermark besprochen worden sind, was sich aber zumindest nicht in den Quellen nachweisen lässt, vgl. auch DERS., Geschichte des Verwaltungsbezirkes Hartberg I/1 (= Große geschichtliche Landeskunde der Steiermark I), Graz 1978, 52.

⁶⁷ StUB I 482 (1164 X 20), vgl. WÖNISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 114.

⁶⁸ Vgl. DOPSCH, Länder (wie Anm. 3), 294ff.

⁶⁹ Die beiden Taidinge in Graz 1172: StUB I 546 (1172 V 16); vgl. auch KRÖNES, Verfassung (wie Anm. 5), 99f. und StUB I 548 (1172). Es handelt sich aufgrund der Zeugen nicht um das gleiche Landtaiding wie im Mai. – Unbestimmt muss StUB I 552 (1173, ohne Angabe eines Ausstellungsortes) bleiben, gemäß WÖNISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 83f. handelt es sich um eine Fälschung, die aber auf eine echte Vorlage zurückgehen könnte. Sollte die Zeugenliste einer solchen entnommen sein, dürfte ein Taiding vorliegen, vgl. auch unten S. 100.

Es folgten Taidinge in St. Martin bei Kapfenberg⁷⁰ 1173 (?) und vielleicht im gleichen Jahr (?) in Leoben.⁷¹ Auch eine Zusammenkunft des steirischen Landesfürsten und des Adels 1179 in Kremsmünster kann möglicherweise als landesweite angesehen werden.⁷²

Mit der Erhebung zum Herzogtum wird nun deutlicher Graz zum bevorzugten Taidingsort, wodurch das Landtaiding immer mehr zu einem Hoftaiding mutiert: So fand hier ein solches im Jahre 1182,⁷³ möglicherweise ein weiteres 1185,⁷⁴ unter Umständen eines 1189⁷⁵ und wahrscheinlich eines, das auf 1180–1190 zu datieren ist,⁷⁶ statt. Neben Graz trafen Landesfürst und Adel einander auch weiterhin an anderen Orten: so 1185 in Bad Fischau⁷⁷ und im folgenden Jahr auf dem Georgenberg bei Enns.⁷⁸ Zu Weihnachten desselben Jahres kam die Landgemeinde in Admont,⁷⁹ 1188 am Grundlsee⁸⁰ und ein zweites Mal in Weiz zusammen.⁸¹ 1188 oder 1189 gab es eine (wahrscheinlich) landesweite Zusammenkunft unter Anwesenheit des österreichischen Herzogs Leopold V. an einem unbekanntem Ort,⁸² ein weiteres solches

Treffen, wieder mit dem österreichischen Herzog, fand 1190 wohl in Enns statt.⁸³ In diesen Jahren – ein genaueres Datum lässt die Urkunde nicht zu – wurde zudem (wahrscheinlich) ein Landtaiding in Marburg abgehalten.⁸⁴

Soweit zum Versuch, die steirischen Landtaidinge zur Zeit der Otakare aufzulisten. Es soll hier aber noch einmal betont werden, wie schwierig es im Endeffekt ist, festzustellen, ob ein solches nun vorlag oder nicht; in vielen Fällen ist es schlicht unmöglich, da die Interpretation der Zeugenlisten, die beinahe die einzige Möglichkeit darstellen, die Existenz eines Taidings zu konstatieren, bald an Grenzen stößt.⁸⁵

Unmittelbar nach dem Herrschaftsantritt der Babenberger kam es im Juni 1192 zu einem entsprechend bedeutenden und gut dokumentierten Hoftaiding mit dem neuen Landesfürsten Leopold V. und den steirischen Landherren in Graz.⁸⁶ Eine ebenfalls wichtige Angelegenheit, nämlich die Errichtung der Wiener Neustadt, wurde bekanntlich auf einer landesweiten Gerichtsversammlung 1192/1194 in Bad Fischau besprochen; zumindest lassen dieser Inhalt und die Formulierung ... *dux facta conventione iuxta Vischa cum ministerialibus suis* ... auf die Abhaltung einer solchen schließen.⁸⁷ Dass eine 1195 in Marburg ausgestellte Urkunde Leopolds VI. mit den Wildoniern, Stubenberg-Kapfenbergern und Gonobitzern (sowie den Ortenburgern) in der Zeugenliste trotz dieser prominenten Namen auf ein Landtaiding zwingend hinweist, bleibt eher zweifelhaft; es sind insgesamt gesehen doch zu wenige (genannte) Familien, und diese könnten den damals „nur“ steirischen Herzog auch aus anderen Gründen „begleitet“ haben.⁸⁸ Eher ließe sich schon bei einer Zusammenkunft Leopolds mit dem Adel im folgenden Jahr in Graz an ein solches denken.⁸⁹ Ein Blick auf die Zeugenliste legt nahe, dass ein Treffen in Admont, das auf die Jahre 1195–1198 eingegrenzt werden kann, eher kein Landtaiding war.⁹⁰

⁸³ BUB I 75 [1190] Enns (?).

⁸⁴ StUB I 707, von WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 120 auf 1180 bis 1192 datiert. – Eine Versammlung 1191 in Enns dürfte eher kein Landtaiding gewesen sein, UBLOE II 295 (1191 nach IV 14), zum Datum WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 123. Vgl. auch WELTIN, Otakare (wie 46), 167, zum Inhalt Alois ZAUNER, Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden. In: MOÖLA 5 (1957), 265–310, hier 287.

⁸⁵ Vgl. dazu die Bemerkungen oben S. 91.

⁸⁶ BUB I 85 (1192 [VI]) ... *in placito nostro Graetze primum habito* ..., ebda. 83 (1192 [VI]–[1194] IV 5) ... *apud Graece ministerialium nostrorum magnum conventum convocavimus illic de nostris rebus ac provincie salutis saniori consilio aliquid tractaturi*. BUB IV/1 917 [1192 VI] ... *Leopoldus, cum principatum Styrie optinuisset, apud Grece omnibus mynisterialibus suis publicavit devoteque complevit et confirmavit*, ebda. 918 [1192 VI]. Vgl. etwa KRONES, Verfassung (wie Anm. 5), 111; SPREITZHOFFER, Grauscharn (wie Anm. 21), 627; DERS., Union (wie Anm. 40), 44.

⁸⁷ UBLOE I S. 692 Nr. 221, BUB IV/1 930; vgl. WELTIN, Pittener Gebiet (wie Anm. 27), 33 Anm. 94, vgl. auch DERS., Urkunden (wie Anm. 43), 62.

⁸⁸ BUB I 90 (1195).

⁸⁹ BUB I 93 (1196 III 8), KRONES, Verfassung (wie Anm. 5), 119f.

⁹⁰ BUB IV/2 955 [1195–1198].

⁷⁰ StUB I 623; zum Datum 1173 WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 92. Von einem Taiding ist zu sprechen, obwohl etwa die „Oberösterreicher“ fehlen.

⁷¹ Leoben: StUB I 550 (1173 III 18). Bei der Urkunde handelt es sich um eine Fälschung, doch dürfte ein Teil des Inhalts eine echte Vorlage haben, der wohl auch die Zeugen entnommen sind, WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 99ff. – Unklar muss auch sein, ob eine Fälschung auf 1177 eine echte Zeugenliste aufweist, StUB 592 (1177), WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 104ff.

⁷² Ernst von SCHWIND/Alphons DOPSCH (Hg.), Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte des deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895, 9 (1179).

⁷³ StUB I 619 (1182 XI 29), vgl. KRONES, Verfassung (wie Anm. 5), 100f. – Eher um kein Landtaiding dürfte es sich bei UBLOE II 257 (c. 1181) handeln.

⁷⁴ StUB I 642 (1185 VII 24). Bedenken erzeugt, dass keine Stubenberger oder andere Adelige aus dem Norden anwesend waren.

⁷⁵ StUB I 698 (1189 VIII 10). Es bleibt fraglich, ob die (angegebene) Zeugenreihe für ein Landtaiding ausreicht. Vgl. auch KRONES, Verfassung (wie Anm. 6), 104.

⁷⁶ StUB I 662 (ca. 1185), ... *in placito quod Graeze habuit* ..., vgl. WELTIN, Otakare (wie Anm. 46), 177 Anm. 55. Die angeführten Zeugen alleine wären wohl zu wenige, um eindeutig von einem Landtaiding sprechen zu können.

⁷⁷ StUB I 639 (1185 IV 29), vgl. WELTIN, Pittener Gebiet (wie Anm. 27), 33. Auch wenn einige Große des Landes zumindest in der Zeugenliste fehlen, dürfte diese Zusammenkunft doch als landesweite anzusehen sein. – Die Überlegungen von PIRCHEGGER, Steiermark (wie Anm. 22), 293ff., dass es in der Steiermark wie in Österreich mit Graz, Leoben und Marburg drei Dingstätten gegeben habe, sind gemäß unseren Ausführungen hinfällig.

⁷⁸ Wir haben bereits erwähnt, dass sich in der Zeugenliste der Urkunde einzig Edelfreie, aber keine Ministerialen finden. Dass Letzere nicht an den Beratungen teilgenommen haben, obwohl sie im höchsten Maß tangiert waren und entscheidenden Einfluss auf das weitere Schicksal des Landes ausüben konnten, darf natürlich nicht angenommen werden, vgl. oben Anm. 49. Druck der Georgenberger Handfeste(n): BUB I 65, 66 (1186 VIII 17).

⁷⁹ StUB I 648, 649 (1186 XII 25–27), vgl. auch KRONES, Verfassung (wie Anm. 5), 102, zum Datum WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 120f. Vgl. auch SPREITZHOFFER, Georgenberger Handfeste (wie Anm. 49), 32.

⁸⁰ StUB I 691, 692 (= SUB II 459), 693 (1188 VIII 2).

⁸¹ StUB I 688, 689 (1188 V 11).

⁸² StUB I 720, zum Datum WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), 110. Bei dieser Zusammenkunft waren auch Engelbert von Görz und zahlreiche österreichische Adelige dabei.

Leopold wurde 1198 bekanntlich auch Herzog von Österreich und schlug seine Residenz in Wien auf.⁹¹ Dennoch lässt sich der Herzog ab 1201 praktisch jährlich einmal oder öfters in der Steiermark nachweisen, und man wird mit der Vermutung wohl nicht sehr fehlgehen, dass fast alle diese Aufenthalte vom Adel und Landesfürsten zur Abhaltung eines Land- bzw. Hoftaidings genützt wurden. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass auch in dieser Periode nicht alle Zusammenkünfte urkundlich oder anderweitig nachweisbar sind.

Ob eine 1201 in Admont ausgestellte Urkunde auf eine Landgerichtsversammlung deutet, bleibt eher fraglich, da von den Steirern außer Herrand von Wildon alle Adelige aus den nördlichen Bereichen des Herzogtums stammten und unter diesen etwa die Stubenberger nicht zu finden sind.⁹² Eine solche fand ebendort aber mit hoher Wahrscheinlichkeit am 4. Juni 1202 statt.⁹³ Vier Tage später fand sich der Landesfürst dann in Graz ein,⁹⁴ wobei auffällt, dass die in Admont anwesenden Herren von Stubenberg, Wildon oder Liechtenstein in Graz nicht mehr dabei waren. Sie dürften ihre Anliegen bereits beim ersten Treffen vorgebracht haben, ein weiteres mit dem Babenberger dürfte für sie nicht mehr von Interesse gewesen sein; umgekehrt wird der Herzog bereits im Ennstaler Kloster deren „Meinung“ zu verschiedenen Fragen eingeholt haben. Jedenfalls haben wir hier einen weiteren Hinweis vor uns, mit welcher Vorsicht von der Zeugenliste auf ein Landtaiding zu schließen ist.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, sämtliche landesweiten Zusammenkünfte, die nun ungleich besser als für die Zeit davor dokumentiert sind, der folgenden Jahre unter Vorsitz der Babenberger aufzulisten.⁹⁵ Für die Zeit nach deren Aussterben im männlichen Stamm sei nur kurz angefügt, dass nun überwiegend die von den Landesfürsten eingesetzten Landeshauptleute⁹⁶ und (oberen) Landrichter, die freilich schon zur Zeit Friedrichs des Streitbaren nachweisbar sind,⁹⁷ den

⁹¹ WELTIN, Urkunden (wie Anm. 43), 61f.; vgl. zu Wien in diesem Zeitraum zum Beispiel RICHARD PERGER, Herzog Leopold VI. von Österreich und die Stadt Wien. In: Wiener Geschichtsblätter 26 (1971), 271–284; PETER CSENDES, Das Werden Wiens – die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen. In: DERS./FERDINAND OPLL (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt I. Von den Anfängen bis zur Ersten Türkenbelagerung, Wien/Köln/Weimar 2001, 55–94, hier 73ff.; FERDINAND OPLL, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. In: ebd. 95–144, hier 97ff.

⁹² BUB I 118 (1201 VIII 28).

⁹³ BUB I 125 (1202 VI 4).

⁹⁴ BUB I 126 (1202 VI 8).

⁹⁵ Vgl. etwa die Bemerkungen bei KRONES, Verfassung (wie Anm. 5), 140ff., 197ff.; zur Ungarnzeit GERHARD PFERSCHY, Ottokar II. Přemysl, Ungarn und die Steiermark. In: Ottokar-Forschungen. Red. Max Weltin/Andreas Kusternig (= Jb LKNÖ NF 44/45 [1978/79]), 73–91, hier 78ff., vgl. auch die Bemerkungen unten S. 103f.

⁹⁶ Vgl. zu diesem Amt HEINRICH APPELT, Die Rechtsstellung der ältesten steirischen Landeshauptleute. In: DERS., Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft. Gesammelte Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Hg. Othmar Hageneder/Herwig Weigl (= MIOG Ergänzungsband 28), Wien/Köln/Graz 1988, 255–267.

⁹⁷ Zu den oberen Landrichtern unter Friedrich den Streitbaren KRONES, Verfassung (wie Anm. 5), 197f., und nach 1246 ebd. 342ff.

Landtaidingen, die jetzt immer öfters als solche auch bezeichnet wurden,⁹⁸ präsidierten.

4. Salzburger Ministeriale und die oberen steirischen Landtaidinge

Wir haben die Bedeutung der Landtaidinge für die Konstituierung des adeligen Landesverbandes bereits öfters betont. Nachdem folglich in einem ersten Schritt versucht wurde, die Landtaidinge in der Steiermark überhaupt festzustellen, gilt es nun in einem weiteren, die Häufigkeit der Teilnahmen der Salzburger Gefolgsleute an diesen Zusammenkünften zu untersuchen, um einen wichtigen Anhaltspunkt zur Integration dieser Familien in den steirischen Personenverband zu erhalten. Zu beachten gilt es freilich, dass die Pettauener erst nach dem Erbfall von 1147 in engeren Kontakt zu den steirischen Markgrafen traten, wobei der Charakter der Herrschaftsdurchdringung der ehemaligen Untersteiermark durch die Otakare und vor allem die Integration der hier sitzenden Adelsfamilien noch nicht als vollständig geklärt angesehen werden können.⁹⁹

Einen ersten Hinweis auf eine solche Teilnahme bietet eine Urkunde von 1151 (?), in der der steirische Markgraf bei einem Landtaiding in Graz einen Tausch zwischen Rein und St. Lambrecht bestätigte.¹⁰⁰ Unter den hochkarätigen Zeugen finden sich auch Eberhard und Sigemar von Leibnitz, doch dürfte ihre Anwesenheit eher darauf zurückzuführen sein, dass ebenso der Salzburger Erzbischof zugegen war. Hinweise auf eine Integration in den steirischen Landesverband bietet die Urkunde deshalb keine.

Tatsächlich finden sich bei diesen ganz früh nachweisbaren steirischen Landtaidingen kaum Salzburger Gefolgsleute als Teilnehmer. Dies ist trotz der allgemein dürftigen Quellenlage in gewisser Hinsicht zumindest auffällig, wobei Schlüsse daraus über die Stellung dieser Familien im Lande dennoch nur mit Vorsicht zu ziehen sind. Gleichzeitig sind sie im Gefolge der Erzbischöfe sehr häufig genannt, doch gilt es einschränkend zu betonen, dass deren Urkundenwesen im 12. Jahrhundert wesentlich besser entwickelt war als das der steirischen Landesfürsten.¹⁰¹ Man

⁹⁸ Etwa StUB III 150 (1254 IX 10) *Actum apud Vaelchirchen in iudicio provinciali ...*, StUB IV 330 (1269 IV 16) ... *apud Graez in provinciali placito iudicio ...*, ebd. 352 (1269 VIII 20) ... *presidentibus nobis iudicio in placito generali ...*, ebd. 390 (1270 X 8) ... *in generali placito Marchpurge ...*

⁹⁹ Vgl. etwa die Zusammenfassung bei HERWIG EBNER, Die politische und verfassungsrechtliche Stellung der Traungauer in der ehemaligen Untersteiermark. In: Das Werden der Steiermark (wie Anm. 46), 277–307 mit der älteren Literatur.

¹⁰⁰ Wie Anm. 60.

¹⁰¹ Zum frühen Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg immer noch MARTIN, Urkundenwesen (wie Anm. 60), passim, vgl. auch HEINRICH FICHTENAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert (= MIOG Ergänzungsband 23), Wien/Köln/Graz 1971, 178ff. Zum Urkundenwesen der Traungauer WONISCH, Urkundenwesen (wie Anm. 34), passim.

wird dennoch behaupten können, dass in dieser Zeit die Bindung zum Erzbischof eine intensive war; ganz vorsichtig lässt sich auch vermuten, dass diese möglicherweise stärker als die zum Landesverband war.

1162 weilte Otakar III. in Salzburg, und unter den Zeugen einer hier ausgestellten Urkunde finden sich neben vielen anderen erzbischöflichen Gefolgsleuten und steirischen Adeligen auch Friedrich von Pettau und Friedrich von Landsberg.¹⁰² Natürlich fungierten diese hier als Zeugen des Metropoliten, aber es wäre nicht uninteressant zu wissen, ob sie zusammen mit dem Markgrafen und dessen Gefolge nach Salzburg gereist sind.

Unklar bleibt eine Fälschung zu 1173:¹⁰³ Zu dieser gibt es, wie O. Wonisch annimmt, möglicherweise eine Vorlage, der auch die Zeugen, die auf eine landesweite Versammlung hindeuten dürften, entnommen sein könnten;¹⁰⁴ jedenfalls findet sich ein Gottfried von Landsberg unter jenen. Es wäre somit nicht unwahrscheinlich, dass hier der erste Beleg für eine Teilnahme eines Salzburger Gefolgsmanns an einem steirischen Landtaiding vorliegt.

Als über Weihnachten 1186 (?) ein Landtaiding im Stift Admont stattfand, war als *fidelis et ministerialis nostrorum* [Otakars IV.] auch Friedrich von Pettau zugegen.¹⁰⁵ Hier liegt also der erste (offensichtlich) unbestreitbare Nachweis über die Teilnahme eines Salzburger Ministerialen bei einer steirischen Landesversammlung vor. Ob er oder jemand anderer aus dem Salzburger Gefolgschaftsverband auch bei den Verhandlungen am Georgenberg dabei war, muss angesichts der Tatsache, dass hier nur Edelfreie in die Zeugenliste aufgenommen wurden, unbeantwortet bleiben.¹⁰⁶ 1188 jedenfalls nahmen Friedrich von Pettau und Gottfried von Landsberg wie auch dessen Sohn Konrad bei dem oben erwähnten Landtaiding in Weiz teil;¹⁰⁷ zwei Jahre später war Friedrich auch bei jenem, das möglicherweise in Enns abgehalten wurde, dabei.¹⁰⁸ Otto von Leibnitz wiederum findet sich in einer landesfürstlichen Urkunde, die 1180/1192 in Marburg wahrscheinlich im Rahmen einer oberen Landgerichtsversammlung angefertigt wurde.¹⁰⁹ Es gilt allerdings zu bedenken, dass bei dieser Gelegenheit ein Konflikt um Güter bereinigt wurde, die in der Nähe von Leibnitz lagen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Otto in die Sache irgendwie involviert war.

Beim wichtigen Taiding zum Herrschaftsantritt der Babenberger im Juni 1192 in Graz dürfte zumindest laut den Zeugenlisten kein Salzburger Ministeriale anwesend gewesen sein,¹¹⁰ ohne dass daraus aber allzu weitreichende Schlüsse gezogen werden sollten. Ein erzbischöflicher Ministeriale, nämlich Otto von Leibnitz, findet sich erst

¹⁰² SUB II 363 (1162 VIII 25).

¹⁰³ StUB I 552 (1173).

¹⁰⁴ Vgl. zur Urkunde WONISCH, *Urkundenwesen* (wie Anm. 34), 83f.

¹⁰⁵ StUB I 649 (1186 XII 25–27), vgl. Anm. 79.

¹⁰⁶ Vgl. Anm. 49.

¹⁰⁷ Wie Anm. 81.

¹⁰⁸ Wie Anm. 83.

¹⁰⁹ Wie Anm. 84.

¹¹⁰ Zumindest war keiner in den Zeugenlisten vertreten, vgl. Anm. 86.

1202 in Graz wieder bei einem (allerdings nicht restlos gesicherten) Landtaiding, und zwar unter jenen Zeugen, die mit *de Styria* näher gekennzeichnet wurden.¹¹¹ Das nächste Mal ist er bei einem solchen dann wieder 1206 an einem nicht ausgewiesenen Ort nachweisbar, 1209 nahmen sowohl Friedrich von Pettau als auch Ekkehardus von Leibnitz bei einer Landgerichtsversammlung in Marburg teil; 1212 fand sich Friedrich von Pettau im Gefolge Leopolds VI. in Nürnberg bei Kaiser Otto IV. ein, wobei aufgrund der ungewöhnlich hohen Anzahl der dort anwesenden steirischen Adeligen dieses Treffen den Charakter eines Landtaidings angenommen haben dürfte.¹¹²

Es lässt sich also erkennen, dass mindestens seit den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts vor allem die Pettauer, Leibnitzer, aber auch die Landsberger des öfteren bei landesweiten Versammlungen der Landesfürsten und des steirischen Adels zugegen waren. Die Anzahl ihrer Teilnahmen erscheint doch so signifikant zu sein, dass sich vermuten lässt, dass sich diese Familien spätestens ab diesem Zeitpunkt dem steirischen Landesverband zugehörig fühlten und als landsässig angesehen wurden. Dass dies in keinem Widerspruch zu den aufrechten ministerialischen Bindungen – was immer darunter zu verstehen ist – zum Erzbischof zu sehen ist, braucht wohl nicht eigens betont werden. Ob die Beobachtung, dass zwischen 1167 und 1180 kein Pettauer in Salzburger Urkunden als Zeuge aufscheint, mit diesen Entwicklungen in Verbindung gebracht werden kann, muss offen bleiben.¹¹³

Ab 1213 folgte allerdings eine knapp 15-jährige Lücke, in der sich keine der Salzburger Familien als Teilnehmer bei einem steirischen Landtaiding nachweisen lassen dürfte. Der Grund dafür ist nicht ganz deutlich erkennbar und könnte auch auf einem Überlieferungszufall beruhen; fraglich bleibt, ob die kraftvolle Herrschaft Eberhards II. dahintersteht.¹¹⁴ Mit Vorsicht kann konstatiert werden, dass sich die Beziehungen der Pettauer zum Landesverband in dieser Zeit wieder etwas „ge-lockert“ haben könnten, obwohl ein Ausscheiden – wie auch die Stellung dieser Familien in der Zeit nach 1246 zeigt – kaum realistisch erscheint. Ähnliches muss wohl auch für die Salzburger Gefolgsleute in der heutigen Süd- und Weststeiermark in Betracht gezogen werden.

¹¹¹ BUB I 126 (1202 VI 8). *De Styria Eccheardus de Lidimize ...* Zur Problematik dieser Urkunde siehe oben.

¹¹² Zum Taiding 1206: BUB I 151 (1206), zum Inhalt ZEHETMAYER, *Vogtei* (wie Anm. 59), 114; vgl. zur Problematik auch DERS., *Advocati und defensores*. Die adeligen Neben- und Untervögte der steirischen Klöster im 12. und 13. Jahrhundert. In: *Handschriften, Historiographie und Recht*. Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag. Hg. Gustav Pfeifer (= *MIÖG* Ergänzungsband 42), Wien/München 2002, 225–254, 236f.; zum Taiding in Marburg: BUB I 169 (1209 IX 9); zum Treffen in Nürnberg: BUB IV/2 1018 ([1212] V 21), vgl. auch ebda. 1021.

¹¹³ Vgl. PIRCHEGGER, *Pettau* (wie Anm. 2), 8. Es muss allerdings betont werden, dass in dieser Zeit zumindest laut PIRCHEGGER die Pettauer überhaupt in keiner Zeugenliste genannt werden. Vor allem seit dem Ende der 1180er Jahre lassen sich die Pettauer außerdem wieder vermehrt im Salzburger Gefolge nachweisen, vgl. etwa SUB II Nrr. 439, 452, 462, 466, 473, 475d, 478 etc. Vgl. auch unten zu Anm. 162.

¹¹⁴ Vgl. etwa Heinz DOPSCH, *Die äußere Entwicklung*. In: *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land I/1*, Salzburg 1981, 229–308, hier 308ff.; FREED, *Noble Bondsmen* (wie Anm. 32), 189ff.

Erst 1227 sind die Pettauer wieder bei einem steirischen Landtaiding (in Marburg) nachweisbar.¹¹⁵ Fraglich muss eine Zusammenkunft mit Kaiser Friedrich II. 1237 in Wien bleiben, wo die Pettauer gemeinsam mit den Grafen von Pfannberg und Heunburg (die bekanntlich reiche Besitzungen vor allem in der Untersteiermark aufwiesen), Reimbert von Mureck und Heinrich von Trixen und anderen ungenannten Steirern, aber auch österreichischen Adeligen zugegen waren.¹¹⁶ Grund für die Anwesenheit Friedrichs und Hartnids von Pettau könnte unter Umständen der Deutsche Orden gewesen sein, dem das Diplom galt und der in der Steiermark von den Pettauern sehr gefördert wurde.¹¹⁷ Wahrscheinlicher erscheint jedoch, dass es sich bei diesem Treffen, bei dem es möglicherweise um grundlegende Angelegenheiten ging, um ein gemeinsames österreichisch-steirisches Landtaiding unter Vorsitz des neuen, kurzfristigen Landesfürsten handelte. Friedrich und Hartnid sind somit einerseits als Parteigänger des Kaisers ausgewiesen,¹¹⁸ andererseits wird aber deutlich, dass sie zu jenem Kreis steirischer Adelige gezählt wurden, der die Geschicke des Landes Steiermark mitzubestimmen versuchte. Erwähnt soll in diesem Zusammenhang werden, dass Friedrich von Pettau erst spät die Seiten gewechselt hat, denn noch Anfang Juli 1236 war er Begleiter Friedrichs des Streitbaren nach Ungarn.¹¹⁹

Die Pettauer waren in den Jahren vor und nach dem Intermezzo des Kaisers aber auch in den in Wien ausgestellten Herzogsurkunden Friedrichs des Streitbaren zu finden; doch dürfte dies eher nicht unter dem Gesichtspunkt von Landtagsteilnahmen zu betrachten sein: Das Aufscheinen Friedrichs von Pettau in der Zeugenliste einer Urkunde von 1233¹²⁰ stand diesmal tatsächlich, wahrscheinlich ausschließlich, mit dem Empfänger des Stücks, dem Deutschen Orden, im Zusammenhang. Um ein steirisches Landtaiding handelte es sich dabei jedenfalls keineswegs. Zu Weihnachten 1239 bezeugten die Pettauer zum zweiten Mal Urkunden des Herzogs in Wien, wobei zumindest eines der beiden hier ausgestellten Privilegien wiederum den Deutschen Orden betraf.¹²¹ Auch diesmal handelte es sich nicht um ein Landtaiding. Dennoch bleibt insgesamt zu bemerken, dass Friedrich von Pettau relativ häufig im Gefolge des Herzogs auch außerhalb der Steiermark zu finden war. Ab dem Ende des zweiten Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts scheinen die Kontakte zumindest der Pettauer zum steirischen Landesfürsten und damit wohl auch zum adeligen Landes-

¹¹⁵ BUB II 245 (1227 [IX Mitte]).

¹¹⁶ StUB II 349 (1237 II).

¹¹⁷ Vgl. PIRCHEGGER, Pettau (wie Anm. 2), 10, Irmgard ASCHBAUER, Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Kärnten und Steiermark bis 1535, masch. phil. Diss., Wien 1968, 11ff.

¹¹⁸ Vgl. auch Hans PIRCHEGGER, Kaiser Friedrich II. und Hartnid von Pettau. In: Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum. Festschrift zum 70. Geburtstag von Fritz Popelka. Hg. Fritz Posch (= VStLA 2), Graz 1960, 281f. Zum Konflikt im Allgemeinen REICHERT, Landesherrschaft (wie Anm. 39), 19ff. oder jetzt auch die Bemerkungen bei ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 112), 247f.

¹¹⁹ BUB II 328 (1236 VII 1). Vgl. auch Karl LECHNER, Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich. 976–1246 (= Veröffentlichung des IFÖG 23), Wien/Köln/Graz 1976, 281f.

¹²⁰ BUB II 303 (1233 X 28).

¹²¹ Nämlich BUB II 344 (1239 XII 25), vgl. auch BUB II 345 (1239 XII 29/19 [?]).

verband wieder intensiver gewesen zu sein, obwohl – es sei hier bewusst noch einmal betont – viele Fragen offen bleiben müssen.

Die kurz danach einsetzenden Wirren brachten für die Beziehungen der Salzburger Ministerialen zu den Erzbischöfen schwerwiegende Konsequenzen mit sich.¹²² Dies galt auch für die im Herzogtum Steier ansässigen Gefolgsleute.¹²³

1255 ist Gottfried von Marburg als oberer steirischer Landrichter nachweisbar, der zu Beginn dieses Jahres einem Landtaiding in Graz vorsah.¹²⁴ Bereits in der ersten zu diesem Anlass ausgestellten Urkunde findet sich Friedrich V. von Pettau, dessen schillernde Persönlichkeit in den folgenden Jahren die Geschicke des Landes mitbestimmen sollte, unter den Zeugen.¹²⁵ In der Urkunde vom folgenden Tag wird er sogar als *regis mandato* [des Königs von Ungarn] *marchshalcus Styrie* bezeichnet,¹²⁶ er war also Träger eines Landesamtes geworden. Gleichzeitig gibt es in diesem Zeitraum für Jahrzehnte signifikanterweise keine Nennungen der Pettauer im Salzburger Gefolge, in dem sich aber nun auch etwa die Leibnitzer nur sehr selten finden.¹²⁷ Nicht ganz unwesentlich für den großen Aktionsradius der Pettauer in diesen Jahren könnte auch gewesen sein, dass ihre wirtschaftliche Potenz im Gegensatz zu vielen anderen Geschlechtern offensichtlich nicht wesentlich durch die „Entvogtung“ beeinträchtigt worden ist.¹²⁸ Gemeinsam mit anderen Adeligen übernahm Friedrich V. von Pettau eine aktive Rolle im Kampf gegen die ungarische Fremdherrschaft und verlor dabei kurzfristig sogar seine Güter.¹²⁹

Das Jahr 1260 hat dann bekanntlich die Wende gebracht, und zu Beginn seiner Herrschaft hat der neue Machthaber Ottokar II. Přemysl über Weihnachten dieses Jahres ein Taiding in Graz abgehalten,¹³⁰ bei dem Friedrich V. anwesend war.¹³¹ Dieser war zudem zugegen, als Wok von Rosenberg im folgenden Jahr einem in

¹²² Etwa FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 54.

¹²³ Vgl. dazu unten S. 112.

¹²⁴ StUB III 161 (1255 I 12), ebda. 162, 163 (1255 I 13), vgl. PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 95), 79.

¹²⁵ Wie Anm. 124. Zum Inhalt: ZEHETMAYER, Vogtei (wie Anm. 59), 112f.

¹²⁶ StUB III 162 (1255 I 13), vgl. auch ebda. 163.

¹²⁷ Vgl. zu den Pettauern HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2), 264, zu den Leibnitzern etwa StUB III 21 (1248 II 21), ebda. 117 (1252 IX 30), ebda. 262 (1259 IV 19), ebda. 287 (1269 III 19). Vgl. auch Anm. 186. Zu den Landsbergern vgl. die Bemerkungen in Anm. 165.

¹²⁸ Vgl. dazu ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 112), passim.

¹²⁹ Ottokars österreichische Reimchronik. (Hg. v. Joseph SEEMÜLLER, MGH Dt. Chron. 5/1), Hannover 1890, S. 74–78, Verse 5589–5913; Heinz DOPSCH, Erstmals unter einem König – Die Epoche Přemysl Otakars II. In: Länder (wie Anm. 3), 453.

¹³⁰ Vgl. KRONES, Verfassung (wie Anm. 5), 313, DOPSCH, König (wie Anm. 129), 455, Gerhard PFERSCHY, Das Gefüge der Herrschaft Ottokars über die Steiermark. In: StUB IV 1260–1276, bearbeitet von Gerhard Pferschy, Wien 1975, XII–XXV, hier XII; DERS., Funktion und Gefüge der Herrschaft Ottokars über die Steiermark. In: Böhmisch – österreichische Beziehungen im 13. Jahrhundert. Hg. Marie Bláhová und Ivan Hlaváček, Prag 1998, 53–62, hier 57.

¹³¹ StUB IV 8 (1260 XII 21), ebda. 13 (1260 XII 25).

Marburg präsierte.¹³² Im Mai 1262 war dann Friedrich gemeinsam mit einer stattlichen Anzahl anderer steirischer Adelige bis nach Wien gereist, um dort mit den Österreichern, aber auch Großen aus den böhmischen Erbländern, gewichtige Angelegenheiten zu besprechen.¹³³

In den folgenden Jahren war es vor allem Bischof Bruno von Olmütz, der als *capitaneus Stirie* den Vorsitz über die steirischen Landtaidinge übernahm;¹³⁴ so etwa im August 1263 in Graz bei Anwesenheit Wulfings von Leibnitz.¹³⁵ König Ottokar selbst befand sich im April 1265 wieder im Herzogtum Steier und hielt bei dieser Gelegenheit erwartungsgemäß eine Landgerichtsversammlung in Graz ab; zugegen war auch Friedrich V. von Pettau.¹³⁶ Dieser hat dann gemeinsam mit anderen Adeligen den Böhmenkönig bei dessen Rückreise in den Norden mindestens bis Neunkirchen begleitet.¹³⁷ Auch in Folge nahm der Pettauer des Öfteren an Landtaidingzusammenkünften teil: so bei jenen im Juni 1265¹³⁸ und im Juli 1269¹³⁹ unter dem Vorsitz des Bischofs von Olmütz. Im Oktober 1270 fand ein *placitum generale* in Marburg unter dem Landeshauptmann Burkhard von Klingenberg mit Friedrich V. statt.¹⁴⁰ König Ottokar selbst kam kurz darauf selbst wieder in die Steiermark, wobei auch Friedrich von Pettau in seinem Gefolge zu finden war.¹⁴¹

Zu dieser Zeit begann sich bekanntlich das Blatt aber bereits gegen den Böhmenkönig zu wenden, und als im September 1276 die führenden steirischen Adelige den so genannten Reiner Schwur für König Rudolf von Habsburg tätigten, waren auch Friedrich von Pettau und Hartnid von Leibnitz unter den *ministeriales Stirie* dabei.¹⁴² Friedrich V. war in Folge offensichtlich einer der engsten steirischen Ver-

¹³² Ebda. 42 (1262 ca. VII 18), vgl. zu Wok PFERSCHY, Gefüge (wie Anm. 130), XIII. – Zu Friedrich von Pettau während der Herrschaft des Böhmenkönigs auch Vaclav NOVOTNÝ, Beiträge zur Geschichte Přemysl Ottokars. In: MIÖG 31 (1910), 280–301, hier 291ff.

¹³³ CDB V/1 330 = StUB IV 62 (1262 V 1) *De Stiria Fridericus de Bethouia ...*

¹³⁴ Vgl. PFERSCHY, Gefüge (wie Anm. 130), XVIIff.; Sáša DUŠKOVÁ, Die Tätigkeit der Landeshauptleute von Steier unter Ottokar II. von Böhmen im Lichte der Urkunden. In: Geschichte und ihre Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag. Hg. Reinhard Härtel, Graz 1987, 135–142, hier 137f.

¹³⁵ StUB IV 113 (1263 VIII 17).

¹³⁶ Ebda. 162 (1265 IV 21), ebda. 163 (1265 IV 21), vgl. auch KRONES, Verfassung (wie Anm. 5), 313.

¹³⁷ StUB IV 166 (1265 IV 26), zum Inhalt ZAUNER, Rechtsinhalt (wie Anm. 84), 305.

¹³⁸ StUB IV 179 (1265 VI 23).

¹³⁹ Ebda. 352 (1269 VII 20).

¹⁴⁰ Ebda. 390 (1270 X 20); PFERSCHY, Gefüge (wie Anm. 130), XVIII; DUŠKOVÁ, Tätigkeit (wie Anm. 134), 140.

¹⁴¹ StUB IV 395 (1270 [XI]); PFERSCHY, Gefüge (wie Anm. 130), XX. Friedrich war auch Anfang Dezember in Villach im Gefolge des Böhmenkönigs, StUB IV 397 (1270 XII 6). – Ottokar war noch einmal 1274 einige Tage in Graz zugegen, doch „fehlen“ den bei dieser Gelegenheit ausgestellten Urkunden die Zeugenlisten, ebda. 505 (1274 IV 13), ebda. 506 (1274 IV 16), ebda. 508 (1274 IV 21). Es gilt dazu am Rande zu bemerken, dass es sich bei StUB IV 505 um einen Befehl des Böhmenkönigs an seine Hauptleute handelt; auch StUB IV 506 ist ein Mandat an die Hauptleute in Form einer *littera clausa*.

¹⁴² Ebda. 600 (1276 IX 19), vgl. zum Reiner Schwur die Beiträge in: Der Reiner Schwur. Zum Festakt des Landtages in der Cistercienserabtei 1276, Graz 1976; Gerhard PFERSCHY, Zur Geschichte des Reiner Schwurs von 1276. In: BIHK 50 (1976), 168–173; Oswald REDLICH, Rudolf

bündeten des römisch-deutschen Königs, wurde wenigstens für kurze Zeit dessen steirischer Landrichter und führte als solcher selbst den Vorsitz über die Landtaidinge.¹⁴³ In dieser Funktion entschied er immerhin *secundum ius et bonam terre consuetudinem* einen Konflikt zwischen seinem „Dienstherren“, dem Erzbischof von Salzburg, und den Massenbergern.¹⁴⁴ Als König Rudolf Anfang Oktober 1279 in Graz ein *placitum generale* abhielt, war der Pettauer, der auch die Verzichtsurkunde des Heunburgers auf das babenbergische Erbe bezeugte, wiederum anwesend.¹⁴⁵

Die Untersuchung zeitlich noch weiter auszudehnen, würde zu keinen neuen substanziellen Erkenntnissen führen. Wir möchten daher an dieser Stelle unsere Überlegungen zu den oberen steirischen Landtaidingen und den Teilnahmen der Salzburger Gefolgsleute abrechnen und ein erstes kurzes Zwischenresümee ziehen. Aussagen über die Zugehörigkeit dieser Leute zum steirischen Personenverband sind aus oben dargelegten Überlieferungs- und methodischen Problemen¹⁴⁶ auf Basis der Teilnahmen an den Landtaidingen nicht gerade einfach und nur mit Vorsicht anzustellen. Salzburger Ministeriale sind spätestens seit etwa den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts des Öfteren als Teilnehmer von oberen Landgerichtsversammlungen ausgewiesen. Die Beurteilung der Zeit davor ist vor allem angesichts der Quellenlage schwierig. Ob jedenfalls dieser Befund so zu bewerten ist, dass diese Familien sich nicht zum Lande Steiermark bekannten, bleibt fraglich. Dennoch dürfte bis zu diesem Zeitpunkt die Bindung zum Salzburger Erzbischof recht stark geblieben sein. Spätestens mit den (nachgewiesenen) Teilnahmen an den Landtaidingen sind diese Familien aber jedenfalls als zum steirischen Personenverbund zugehörig ausgewiesen. Obwohl 1167–1180 kein Pettauer im Salzburger Gefolge aufscheint, gab es, insgesamt gesehen, was unten näher ausgeführt werden soll, auch in diesen Jahrzehnten noch mehr oder weniger starke Abhängigkeiten zum „Dienstherren“. Für die prinzipielle Zugehörigkeit zum Land dürften diese aber keinen Einfluss gehabt haben. Dass die Salzburger Gefolgsleute bei Landtaidingen in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts fehlten, wird wohl, wenn nicht die Quellenlage daran „schuld“

von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums, Innsbruck 1903, 272f.; PIRCHEGGER, Pettau (wie Anm. 2), 13f.; Othmar HAGENEDER, Eine Marginalie zum österreichischen Landrecht im 13. Jahrhundert. In: Jb LKNÖ NF 59 (1987), 83–90, hier 86f.

¹⁴³ HHStA Wien AUR (1279 IV 16), Regest: Regesta Imperii VI/1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. Aus dem Nachlaß J. F. Böhmers neu herausgegeben und ergänzt von Oswald REDLICH (Innsbruck 1898), 1084 = KRONES, Verfassung (wie Anm. 5), 581f. Reg. Nr. 205.

¹⁴⁴ Ebda., vgl. auch HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2), 265.

¹⁴⁵ Das *placitum generale* in Graz: Regesta Imperii VI/1 (wie Anm. 143), 1132 (1279 X 2); der Verzicht der Heunburger ebda. 1138 (1279 XI 22). Vgl. auch SCHWIND/DOPSCH (Hg.); Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 72), 66 (1282 X 19), wo Friedrich von Pettau bei der Abrechnung Albrechts mit dem Landschreiber Konrad von Tulln in Wien anwesend war.

¹⁴⁶ Vgl. den Beginn von Abschnitt 3.

sein sollte, am ehesten mit der Persönlichkeit Eberhards erklärt werden können, der nun wahrscheinlich die Bindungen zu seinen *ministeriales* wieder intensivierte – die prinzipielle Landeszugehörigkeit jedoch dürfte auch davon freilich nicht tangiert worden sein. Ab dem Interregnum sprechen die häufigen Teilnahmen dieser Familien an den Taidingen und die Übernahmen von Landesämtern durch die Pettauer eine deutliche Sprache.¹⁴⁷

Wir haben uns in unserer Studie vor allem auf die „sichtbarsten“ Salzburger Gefolgsleute, auf die Pettauer, Leibnitzer und Landsberger, konzentriert. Dass kleinere Familien nicht mit einbezogen wurden,¹⁴⁸ fällt vor allem deshalb nicht ins Gewicht, weil es für ihre kleinräumigen Herrschaften, die von steirischen Adeligen umgeben waren, ohnehin nicht möglich war, sich vom steirischen Landesverband autonom zu halten.¹⁴⁹ Dass die Bindungen der einzelnen Familien zum Erzbischof aufgrund der unterschiedlichen Macht und geographischen Lage nicht immer gleich waren, soll teilweise im fünften Kapitel erörtert werden.

Exkurs: Zu den Salzburger Gefolgsleuten an der Save

Weitgehend ausgeklammert von unseren Überlegungen blieben bislang die Salzburger Gefolgsleute an der Save,¹⁵⁰ kamen die hier gelegenen ausgedehnten erzbischöflichen Gebiete ja erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts an die Steiermark.

Zur rechtlichen Stellung dieses Adels für die Zeit zuvor sei hier nur kurz auf eine Urkunde vom 9. Dezember 1277 verwiesen, in der Heinrich von Montpreis die Burghut von Rann (Brežice) übernahm und die Bedingungen des Erzbischofs akzeptierte.¹⁵¹ Besonders erwähnenswert erscheint dabei, dass Heinrich auch das Landgericht übertragen bekam und der Adel dieses *districtus* das Gericht des Burggrafen als Vertreter des Erzbischofs als seinen Gerichtsstand anerkennen musste, was zeigen dürfte, dass es für diesen lokalen Adel keine übergeordnete Landschranne gab. Es war also indirekt der Erzbischof, in dessen Händen die oberste gerichtliche Gewalt und der Vorsitz über die Adelsversammlung gelegen sein dürften. Dies deutet darauf hin, dass der Metropolit hier offensichtlich zu diesem Zeitpunkt landesherrliche Kompetenzen innehatte, wobei eine Analyse von weiteren Quellen, auf die hier vorläufig verzichtet wird, dies sicherlich noch präzisieren könnte.¹⁵²

¹⁴⁷ Vgl. auch unten die Schlussbetrachtung.

¹⁴⁸ Vgl. zu diesen Anm. 37.

¹⁴⁹ Vgl. etwa in dieser Hinsicht auch die Besitzungen der otakarischen Gefolgsleute im Land Österreich, WELTIN, Otakare (wie Anm. 46), 165.

¹⁵⁰ Vgl. Anm. 9.

¹⁵¹ SUB IV Nr. 92 (1277 XII 9). *Item profiteor me iudicium provinciale per districtum domini mei predicti taliter in comissione recepisse, quod in prediis iurisdictionem nullam exerceam iudicandi, nisi in illis aliquis invenerit ultimo supplicio deputari. Iudicium vero exercebo contra nobiles per districtum domini mei sepedicti residentes et in eodem etiam delinquentes.* Dieser Wortlaut legt nahe, dass der Burggraf sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit über den Adel innehatte.

¹⁵² Vgl. etwa auch die Bemerkungen bei DOPSCH, Besitz (wie Anm. 2), 978f.

So interessant die Frage, wie dieser Adel im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in den steirischen Personenverband integriert wurde und wie die Habsburger ihre landesherrschaftlichen Rechte über die salzburgischen Gebiete an der Save ausdehnen konnten,¹⁵³ auch sein mag, sie muss, da sie über den zeitlichen Rahmen dieser Arbeit bereits hinausgeht, vorläufig offen gelassen werden.

5. Die Beziehung und Bindung zum Salzburger Erzbischof

Eigentlich könnten wir unsere Studie an dieser Stelle bereits abbrechen, denn um die Einbindung der Salzburger Gefolgsleute in den steirischen Landesverband herauszuarbeiten, genügen die bis hierher angestellten Überlegungen. Um aber ein vollständigeres Bild über die Stellung dieser Leute im Land Steiermark zu erhalten, sollten doch auch noch weitere Aspekte, wie etwa die Entwicklung der Bindungen zum Salzburger Erzbischof, einbezogen und zumindest in Ansätzen skizziert werden.

Wir haben bereits kurz betont, dass die Salzburger Gefolgsleute in der Steiermark zumindest phasenweise in einem engen Abhängigkeitsverhältnis – wobei es auf die Form dieser Bindungen noch kurz einzugehen gilt¹⁵⁴ – zu ihrem Dienstherrn gestanden sind, und so finden sie sich gemeinsam mit den erzbischöflichen Ministerialen anderer Gegenden im 12. Jahrhundert sehr oft im Gefolge der Salzburger Erzbischöfe.¹⁵⁵ Es lässt sich zwar kein Beweis dafür erbringen, es kann aber dennoch davon ausgegangen werden, dass zumindest in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts für sie das erzbischöfliche Dienstrecht galt, wobei unklar bleiben muss, was genau darunter zu verstehen ist.¹⁵⁶ 1163 war es der Erzbischof, der in einem Konflikt zwi-

¹⁵³ Vgl. dazu etwa die Bemerkungen bei MARX, Vizedomamt (wie Anm. 2), passim. – Zur verfassungsmäßigen Stellung der Gebiete der Grafen von Cilli vgl. jetzt Peter ŠTIBI, Die Grafen von Cilli, die Frage ihrer landesfürstlichen Hoheit und des Landes Cilli. In: MIOG 110 (2002), 67–98.

¹⁵⁴ Vgl. etwa S. 110.

¹⁵⁵ Auf eine Aufzählung der einzelnen Nennungen kann hier verzichtet werden, vgl. etwa auch die Angaben bei LANG, Salzburger Lehen I (wie Anm. 19), 50ff., ebda. II (wie Anm. 19), 278, 283ff. und passim. Zur Beobachtung, dass 1167–1180 kein Pettauer im Salzburger Gefolge nachzuweisen ist, vgl. oben S. 111. – Allgemein zum erzbischöflichen Gefolge bzw. Personenverband vgl. Heinz DOPSCH, Die innere Entwicklung. In: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land I/1. Hg. von Heinz Dopsch, Salzburg 1981, 347–436, hier 367ff.; DERS., Ministerialität und Herrenstand (wie Anm. 35), 7ff.; DERS., Probleme ständischer Wandlung beim Adel Österreichs, der Steiermark und Salzburgs, vornehmlich im 13. Jahrhundert. In: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert. Hg. von Josef Fleckenstein (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), 2. Aufl. Göttingen 1979, 207–253, hier 238ff.; FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), passim; DERS., The Formation of the Salzburg Ministerialage in the 10th and 11th Centuries: An Example of Upward Social Mobility in the Early Middle Ages. In: Viator 9 (1978), 67–107.

¹⁵⁶ Zu diesem Heinz DOPSCH, Recht und Verwaltung. In: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Hg. Heinz Dopsch und Hans Spatzenegger, Mittelalter I/2, Salzburg 1983, 867–950, hier 870ff. Allgemein zu den Ministerialenrechten der Überblick bei Thomas ZOTZ, Die Formierung der Ministerialität. In: Die Salier und das Reich III. Hg. Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1992, 3–50, hier 22ff. mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen.

schen seinem Kärntner Gefolgsmann Gottfried von Wieting bzw. dem Kloster St. Peter einerseits und Friedrich von Pettau und Friedrich von Landsberg andererseits bezüglich der testamentarischen Verfügung Gottfrieds über dessen *predium* als Richter entscheiden konnte.¹⁵⁷

Daneben darf nicht vergessen werden, dass diese steirischen Familien Ämter und Lehen der Erzbischöfe innehatten und deswegen auch durch das Lehenrecht an diese gebunden waren, wobei dieses Faktum wohl als ein wesentliches Charakteristikum der Bindungen angesehen werden darf.¹⁵⁸

Die Salzburger Erzbischöfe lassen sich relativ häufig in der Steiermark, vor allem am Sitz ihres (späteren) Vizedomantes, Leibnitz, nachweisen.¹⁵⁹ Dennoch darf die geographische Distanz zu ihren steirischen Gefolgsleuten als Faktor für die Beziehungen nicht außer Acht gelassen werden. Die immer größer werdende Machtstellung vor allem der Pettauer tat ihr Übriges.¹⁶⁰ Und ab etwa 1200 lässt sich tatsächlich beobachten, dass die Nennungen dieser Familie trotz der Persönlichkeit Eberhards II.¹⁶¹ im Salzburger Gefolge allmählich weniger werden, ohne freilich zunächst gänzlich aufzuhören.¹⁶² Ähnliches kann auch für die Leibnitzer¹⁶³ konstatiert werden,

¹⁵⁷ StUB I 472 (1163) = SUB II 375, hier das richtige Monats- und Tagesdatum XII 20.

¹⁵⁸ Vgl. zu den Salzburger Lehen der Pettauer PIRCHEGGER, Pettau (wie Anm. 2), 18ff.; LANG, Salzburger Lehen I (wie Anm. 19), 50ff., zu den Leibnitzern ebda. II (wie Anm. 19), 283ff., zu den Landsbergern sind zwar laut LANG (ebda. 278) keine Lehen nachweisbar, doch dürfte es solche wohl sicher gegeben haben. In diesem wichtigen Werk finden sich auch alle anderen Belege für Salzburger Lehen in der Steiermark alphabetisch nach deren Inhabern aufgelistet. – Die Bedeutung der Lehen betont besonders Max WELTIN, Besprechung zu: Geschichte Salzburgs ... Mittelalter I ... In: MÖSTA 39 (1986) 397–404, hier 401.

¹⁵⁹ Auch hier möge auf eine Nennung der einzelnen Belege verzichtet werden; diese lassen sich einfach mittels des Salzburger Urkundenbuchs oder der Regesten der Erzbischöfe (und des Domkapitels) eruieren. Vgl. etwa auch die Spezialuntersuchung Gunter VASOLD, Das Itinerar Erzbischof Konrads IV. von Salzburg (1291–1312). Computerunterstützte Itineraranalyse (= Schriftenreihe des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität 8), Graz 1996, dazu die Rezension von Walter BRUNNER In: ZHVSt 88 (1997), 312f. Vgl. über die Aufenthalte der Salzburger Erzbischöfe in Leibnitz auch die Bemerkungen bei MARX, Vizedomant (wie Anm. 2), 11ff.

¹⁶⁰ Vgl. oben S. 88.

¹⁶¹ Wie Anm. 156.

¹⁶² Vgl. etwa SUB III 539 = StUB II 41 (1201), StUB II 42 (1201 VIII 27), SUB III 557 = StUB II 54 (1202 vor IX), ebda. 58 (1202 XII 17, Salzburg), SUB I 139 (1203 [XI]), SUB III 597 = StUB II 86 (1207), SUB III 617 = StUB II 88 (1208 III 31) = BUB IV/2 999, hier ist allerdings auch der Herzog von Steier anwesend, SUB III 626 = StUB II 97 (1209 VII 14), SUB III 645 = StUB II 118 (1211), SUB III 669 = StUB II 124 (1213 XII 17), SUB III 685 = StUB II 136 (1215 VI 3), SUB III 744a = StUB II 166 (1219 ca. X), SUB III 754 = StUB II 171 (1220 VIII 4), SUB III 868 = StUB II 288 (1231 XII 3), SUB III 1037 ([1244] IV 7), SUB III 935 = StUB II 366 (1238), SUB III 1015 = StUB II 424 (1243 ca. Ende VI), SUB III 1018, 1019 = StUB II 425, 426 (1243 c. IX) bei Anwesenheit des Landesfürsten, SUB III 1095 = StUB III 4 (1246 IX 22), ebda. 38 (1248 IX 20), vgl. auch SUB III 967 = StUB II 395 (1241 II).

¹⁶³ Vgl. zu den Leibnitzern etwa SUB III 539 = StUB II 41 (1201 [VIII]), SUB III 540 = StUB II 42 (1201 VIII 27), SUB III 557 = StUB II 54 (1202 vor IX), ebda. 58 (1202 XII 17, Salzburg), SUB III 565 = StUB II 61 (1203 I 6), BUB I 139 (1203 [XI]), SUB III 584 = StUB II 70 (1205 XI 10), SUB III 583 = StUB II 71 (1205), SUB III 622 = StUB II 91 (1208 XII 11), SUB III 645 = StUB II 118 (1211), SUB III 685 = StUB II 136 (1215 VI 3), SUB III 725 = StUB II

obwohl zu dieser Familie hinzugefügt werden muss, dass ihre Ressourcen im Vergleich zu den Pettauern geringer waren und sie zudem ihren Sitz beim vom Erzbischof öfters besuchten Vizedomant hatten, weswegen sie, wie unten noch zu zeigen sein wird,¹⁶⁴ stärker unter dem Einfluss ihres Dienstherrn gestanden sind. Zu den Landsbergern gilt es anzumerken, dass sie nach 1218 für einige Jahrzehnte nur ganz vereinzelt als Zeugen vorkommen, was aber eher auf eine tiefe Krise der Familie deutet.¹⁶⁵

Sind in dieser Zeit die Salzburger Ministerialen zwar immer seltener im Gefolge des Metropoliten anzutreffen, so darf andererseits nicht übersehen werden, dass Eberhard II. jene etwa durch einen verstärkten Einfluss auf die Eheschließungen seiner Gefolgsleute fester an sich zu binden versuchte.¹⁶⁶ Nicht auszuschließen ist, dass dies bereits bei der Hochzeit zwischen Friedrich IV. von Pettau und der ebenfalls salzburgischen Ministerialin Herrad von Montpreis der Fall war.¹⁶⁷

Nicht ganz einfach zu verstehen ist ein Diplom, in dem Kaiser Friedrich II. auf Bitten Hartnids von Pettau dessen Tochter Adelheid, die Ulrich von Montpreis ehelichte, der Salzburger Kirche als Ministerialin überließ.¹⁶⁸ Doch dürfte der Grund darin zu suchen sein, dass die Tochter Hartnids wegen dessen Ehe mit einer landesfürstlichen Ministerialin¹⁶⁹ und der darauf erfolgten Teilung der Nachkommenschaft auf die beiden Gefolgschaftsverbände den Babenbergern „zugefallen“ war.¹⁷⁰ Ulrich von Montpreis dagegen war, obgleich ihn der Kaiser nicht als solchen bezeichnete,

159 (1208 [VI–IX]), SUB III 736 = StUB II 162 (1219 I 9), SUB III 762 = StUB II 188 (1221 I 15), SUB III 784 = StUB II 208 (1223 XI 26), SUB III 868 = StUB II 288 (1231 XII 3), SUB III 1037 ([1244] IV 7), SUB III 915 = StUB II 338 (1236 II 26), SUB III 996 = StUB II 410 (1242), SUB III 1033 = StUB II 439 (1244), StUB II 454 (1245 VI 11), SUB III 1073 = StUB II 458 (1245 VII 21), SUB III 1095 = StUB III 4 (1246 IX 22), StUB III 21 (1248 II 21).

¹⁶⁴ Vgl. S. 111.

¹⁶⁵ Vgl. zu den Landsbergern SUB II 513 = StUB II 20 (1197 II 28), SUB III 509 = StUB II 26 (1197), SUB III 583 = StUB II 71 (1205), zum Inhalt vgl. ZEHETMAYER, Rein (wie Anm. 59), 112; SUB III 669 (1213 XII 17) = StUB II 124, Friedrich wird hier als *miles* Ottos von Königsberg bezeichnet; unklar muss bleiben, welche Konsequenzen sich daraus für das Verhältnis zum Erzbischof ergeben, vgl. zu dieser Nennung und zur Familie jetzt Günther BERNHARD, Das Ministerialengeschlecht der Lonsperger. In: *Viatori per urbes castraque*. Festschrift für Herwig Ebner zum 75. Geburtstag. Hg. Helmut Bräuer, Gerhard Jaritz und Käthe Sonnleitner (= Schriftenreihe des Instituts für Geschichte 14), Graz 2003, 11–35, 23 und passim, SUB III 725 = StUB II 159 (1218 VI–IX).

¹⁶⁶ FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 189ff.

¹⁶⁷ So FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 189. Ob wirklich allein die persönliche Anwesenheit des Erzbischofs darauf schließen lässt, bleibt fraglich, SUB III 669 (1213 XII 17). Vgl. zu den Montpreis auch unten Anm. 171.

¹⁶⁸ StUB II 370 (1239 II) ... *quod Hertnidus de Pettauia fidelis noster culmini nostro cum multa instantia supplicavit, quatinus filiam suam Adelheidim uxorem Vlrici de Muntparis fidelis nostri ministerialem nostram donare Salzpurgensi ecclesie in ministerialem de nostra gratia dignaremur. Nos ..., supplicationibus suis benignius inclinati pfectam filiam suam ecclesie Salzpurgensi in ministerialem liberaliter duximus conferendam.*

¹⁶⁹ Vgl. die Stammtafel bei FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 102.

¹⁷⁰ So auch PIRCHEGGER, Pettau (wie Anm. 2), 11f.; DERS., Kaiser Friedrich II. (wie Anm. 118), 281; FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 197f.

ein Gefolgsmann der Salzburger Kirche.¹⁷¹ Die treibende Kraft hinter der kaiserlichen Verfügung wird nun wohl in Erzbischof Eberhard selbst zu suchen sein, der am ehesten Interesse daran haben musste, dass Adelheid zu einer erzbischöflichen Ministerialin wurde und damit die Kinder aus dieser Verbindung gänzlich seinem Gefolge zugeteilt werden würden.¹⁷² Für die Bindung der männlichen Linie(n) der Pettauer zum Metropolit hatte der Inhalt des Diploms allerdings offensichtlich kaum Auswirkungen.

Umstritten ist, ob aus diesen Heiratsabmachungen und Kinderteilungsverträgen überhaupt eine leibrechtliche Abhängigkeit der Ministerialen zu ihrem Herrn herausgelesen werden kann. Stattdessen wurden als Grund für diese Verträge besitzrechtliche Sachzwänge angenommen, wobei es den Herren vor allem darum ging, dass ihre Lehen nicht entfremdet werden, was bei einer Heirat in einen Gefolgschaftsverband in Zeiten ohne diesbezügliche schriftliche Aufzeichnungen leicht hätte passieren können. Daraus resultiert zwar ein indirektes Mitspracherecht der Lehensherren bei Eheschließungen, das die Lehensmänner berücksichtigen mussten, wenn sie die Lehen oder auch andere übertragene Rechte nicht verlieren wollten; eine leibrechtliche Abhängigkeit muss man darin allerdings nicht sehen.¹⁷³ In diese Richtung würde etwa auch eine Urkunde aus dem Jahre 1309 deuten, in der ein Salzburger Gefolgsmann, der ohne Zustimmung des Erzbischofs geheiratet hatte, dem Metropolit geloben muss, dass er und seine Söhne im Dienste Salzburgs verbleiben würden. Als Konsequenz bei Nichteinhaltung wurde ihm bezeichnenderweise der Verlust der Lehen angedroht.¹⁷⁴ Wie auch immer: Zumindest im 13. und in den folgenden Jahrhunderten dürfte es für leibrechtliche Abhängigkeiten keine eindeutigen Belege geben; ob dies auch für die Zeit davor zutrifft, sei vorläufig offen gelassen.

¹⁷¹ Vgl. SUB III 969 (1241) ... *obitu Vlrici de Montparis ministerialis nostri* [des Erzbischofs], vgl. auch PIRCHEGGER, Untersteiermark (wie Anm. 2), 243; DERS., Die Herrschaften des Bistums Gurk in der ehemaligen Südsteiermark (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 49), Klagenfurt 1956, passim; DOPSCH, Innere Entwicklung (wie Anm. 155), 398; FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 198 Anm. 50. – Kaiser Friedrich II. hat die ehemals babenbergischen Gefolgsleute, die im sogenannten Manifest von 1236 als Reichsministeriale bezeichnet werden, in seinen Gefolgschaftsverband übernommen – bzw. jene haben sich ihm angeschlossen – und kann deswegen die Tochter Hartnids dem Erzbischof als Ministerialin überlassen; das Manifest gedruckt in: MGH Const. II 201 (1236 VI), verbessert in BUB IV/2 1198 [1136 I–VI], vgl. etwa Karl BRUNNER, Zum Prozeß gegen Herzog Friedrich II. von 1236. In: MIOG 78 (1970), 260–273, zur im Manifest behaupteten reichsunmittelbaren Stellung Max WELTIN, Die „Georgenberger Handfeste“ und ihr Stellenwert in der Geschichte der Länder ob und unter der Enns. In: 800 Jahre Georgenberger Handfeste. Lebensformen im Mittelalter (Enns 1986), 55–64, hier 61; HAGENEDER, Marginalie (wie Anm. 142), 85; Roman ZEHETMAYER, Reichsunmittelbare Gebiete im Herzogtum Österreich (13.–15. Jahrhundert). In: Österreich im Mittelalter. Bausteine zu einer revidierten Gesamtdarstellung (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 26), St. Pölten 1999, 67–96, hier 93 Anm. 176.

¹⁷² Die Urkunde wurde bis 1246 vom Pettauer aufbewahrt, ehe sie der Erzbischof forderte und offensichtlich auch bekam, vgl. StUB III 5 (1246 X 5).

¹⁷³ Vgl. dazu WELTIN, Besprechung (wie Anm. 158), 401 mit weiterer Literatur. FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), berücksichtigt diese Aspekte zu wenig.

¹⁷⁴ MDC VII 548 (1309 XI 10).

Die allgemeine Entwicklung der Ministerialität würde aber doch darauf deuten, dass in dieser frühen Zeit generell die Abhängigkeiten stärker waren.

Im Oktober 1246 kam es zwischen dem Erzbischof und Hartnid von Pettau zu einem großen Gütertausch, wobei in diesem Vertrag die Klausel aufgenommen wurde, dass der Sohn Hartnids innerhalb einer Frist eine Tochter aus dem Salzburger Gefolgschaftsverband zur Frau nehmen müsse.¹⁷⁵ Dass der Metropolit damit versuchte, die Pettauer enger an sich zu binden, ist unübersehbar, eine leibrechtliche Abhängigkeit lässt sich allerdings auch daraus nicht ableiten; insgesamt betrachtet wirkten die Pettauer ohnehin eher als gleichberechtigte Vertragspartner denn als Untergebene. Ob sie solch einem Heiratsvertrag auch zugestimmt hätten, wenn mit ihm keine massiven Interessen verbunden gewesen wären, kann bezweifelt werden. In diesem Zusammenhang gilt es zudem zu erwähnen, dass der Erzbischof seit dieser Abmachung bei den Pettauern verschuldet war,¹⁷⁶ was für die Beziehungen nicht ohne Konsequenzen bleiben konnte.¹⁷⁷

Die Bindung der Leibnitzer an den Gefolgsherrn dagegen dürfte, obwohl auch ihre Nennungen im Gefolge in dieser Zeit weniger wurden,¹⁷⁸ etwas enger gewesen sein. Zu dieser stärkeren Abhängigkeit haben, wie erwähnt, die Präsenz eines Salzburger Vizedoms,¹⁷⁹ die zahlreichen Aufenthalte der Erzbischöfe in Leibnitz,¹⁸⁰ vor allem aber die im Vergleich zu den Pettauern wesentlich geringeren Ressourcen beigetragen.¹⁸¹ 1208 wurde nach der Ehe zwischen einer Leibnitzerin und einem babenbergischen Murecker *iure certo et antiquo* deren Nachkommenschaft zwischen Erzbischof Eberhard und Leopold VI. geteilt, doch auch hierbei dürften eher besitzrechtliche Sachzwänge das Motiv gewesen sein.¹⁸²

¹⁷⁵ Ebd. *Promisi quoque, quod filius meus Fridericus matrimonialiter alicui de ministerialibus Salzburgensis ecclesie copuletur ad duos menses, cum a prefato domino archiepiscopo vel suo successore fuerit requisitus.*

¹⁷⁶ Die gemäß StUB III 5 (1246 X 5) geschuldeten 900 Mark konnten von Salzburg den Pettauern nicht gezahlt werden, vgl. StUB III 53 (1249 VI 25), HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2), 266 und passim.

¹⁷⁷ Vgl. auch unten S 112.

¹⁷⁸ Siehe oben S. 108.

¹⁷⁹ Vgl. zu diesen MARX, Vizedomamt (wie Anm. 2), 98ff.

¹⁸⁰ Vgl. Anm. 172. Vgl. etwa auch SUB III 685 = StUB II 136 (1215 VI 3) *Actum est in castro nostro Libniz*, vgl. auch SUB III 738 = StUB II 163 (1219 II 17) ..., *turrim eciam antiquam in castro nostro Leibentz quam a Friderico de Betowe redemimus*. Bis zu diesem Zeitpunkt besaßen die Pettauer in Leibnitz also einen Turm, wohl um bei den Zusammenkünften mit dem Erzbischof eine Wohnmöglichkeit zu haben.

¹⁸¹ Vgl. etwa SUB III 1097 = StUB III 6 (1246 X 23); LANG, Salzburger Lehen II (wie Anm. 19), Nr. 322. Vgl. auch HHStA AUR (1280 I 1): Otto Ungnad nimmt den durch ihn von Hertnid von Leibnitz erkauften vierten Teil der Burg Lindenberg von Erzbischof Friedrich zu Lehen, da erzbischöfliche Gefolgsleute keine Güter aus der *potestas* der Salzburger Kirche in andere Hände bringen dürfen.

¹⁸² BUB IV/2 999 = StUB II 88 (1208 III 31), vgl. Max WELTIN, Der hochmittelalterliche österreichische und steirische Adel in alter und neuer Sicht. In: 2. Pöchlerner Heldenliedgespräch. Die historische Dietrichepik (= Philologica Germanica 13), 1992, 103–124, hier 119; FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 188, seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen scheinen jedoch zu weit hergeholt.

Der Beginn des Interregnums forcierte generell Änderungen in den Beziehungen zwischen den Erzbischöfen zu ihren Ministerialen.¹⁸³ So hatte der große Geldbedarf durch die ständigen Auseinandersetzungen den Elekten Philipp, der noch dazu auch die Schulden seines Vorgängers übernehmen musste, gezwungen, sich bei den Pettauern Geld zu borgen.¹⁸⁴ Oben wurde bereits erwähnt, dass zu dieser Zeit vor allem Friedrich V. von Pettau sehr häufig bei Landtaidingen teilnahm und sogar Landesämter bekleidete.¹⁸⁵ Ab 1252 findet er sich für eine sehr lange Zeit überhaupt nicht mehr im Gefolge des Erzbischofs.¹⁸⁶ Aber auch die Leibnitzer waren bei solchen Landesversammlungen, wie etwa auch beim Reiner Schwur, anwesend¹⁸⁷ und sind zumindest in diesen Jahrzehnten nur selten im Gefolge ihrer Dienstherren zu finden.¹⁸⁸ Nicht ganz unsignifikant für diese Periode erscheint weiters, dass der Verzicht Kunigundes von Landsberg auf die gleichnamige Burg gegenüber dem Erzbischof erst nach einem Schiedsspruch steirischer Adelige unter Vorsitz des steirischen Landrichters und gegen eine hohe Entschädigung erfolgte.¹⁸⁹ Ihr Dienstherr war nicht in der Lage, die salzburgische Burg einfach zu kassieren.

Wir haben oben bereits auf die wichtige Position Friedrichs V. von Pettau unter Rudolf von Habsburg hingewiesen, der jenem die Funktion eines Landrichters übertragen hatte.¹⁹⁰ Während etwa Hartnid von Leibnitz vom König noch dezidiert als

¹⁸³ DOPSCH, Přemysl Ottokar II. (wie Anm. 20), 497; FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 54f., 203.

¹⁸⁴ StUB III 114 (1252 Ende VIII), vgl. zu den Schulden Eberhards bei den Pettauern oben und auch StUB III 53 (1249 VI 25).

¹⁸⁵ Vgl. oben.

¹⁸⁶ HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2), 264.

¹⁸⁷ Vgl. oben. – 1253 geriet Hartnid von Leibnitz mit dem Elekten wegen einer Bürgschaft in einen Konflikt, der aber rasch wieder beigelegt werden konnte, StUB III 131 (1253 X 23).

¹⁸⁸ Vgl. etwa StUB III 21 (1248 II 21), StUB III 116 (1252 IX 2). Starchand wird hier als *officialis* Salzburgs bezeichnet, 1253 war er von Hartnid von Leibnitz im eben erwähnten Konflikt mit dem Elekten (vgl. Anm. 187) zu „seinem“ Schiedsmann ernannt worden. StUB III 117 (1252 IX 30), StUB III 262 (1259 IV 19), StUB III 287 (1260 III 19) ... *domino Wlffingo milite de Leibenz* ..., StUB III 288 (1260 IV 2) *Starchandus et Fridericus de Leibentz milites*. Auch wenn im Reiner Schwur Hartnid von Leibnitz unter die *ministeriales* gereiht wurde (StUB IV 600 [1276 IX 19]), dürfte die Familie rittermäßig geblieben sein, vgl. StUB IV 351 (1261 VIII 16), wo er unter die Ritter gereiht wurde. Vor seinem Namen findet sich allerdings ein *dominus Werenherus de Leybentz*, ob sich das *milites* auch auf ihn bezieht, bleibt etwas unklar, bei anderer Gelegenheit bezeichnet er sich als Ritter, StUB IV 586 (1276 I 21) *Wernherus miles dictus de Leybentz*, vgl. zur Genealogie auch StLA AUR 1083b (1277 Mai 19) *Otto et Fridericus fratres de Lybentz, Hertrnidus de Lybentz*. – Insgesamt bleiben zur Genealogie der Leibnitzer in dieser Zeit einige Fragen offen, und es müsste auch erst geklärt werden, ob es sich wirklich nur um eine oder um mehrere Familien gehandelt hat. So waren zu dieser Zeit auch noch andere Familien mit der Burghut der Leibnitzer Burg beauftragt, denn in einer Urkunde vom 20. August 1271 (StUB IV 424) werden *Heinricus de Diesnich* und *Fridericus de Wolsow* als *castellani Leibenz* bezeichnet, vgl. auch Sigismund PUSCH/ERASMUS FRÖHLICH, *Diplomataria sacra ducatus Styrie I*, Wien 1756, 342, wo 1280 ein Friedrich von Leibnitz als *miles* des Bischofs von Seckau bezeichnet wird, in dieser Urkunde findet sich auch ein Otto von Leibnitz.

¹⁸⁹ StUB IV 119 (1263 XII 1). Zum weiteren Schicksal der Landsberger vgl. BERNHARD, Lonsperger (wie Anm. 165), passim.

¹⁹⁰ Vgl. oben S. 105.

Salzburger Ministeriale bezeichnet wurde,¹⁹¹ wurde Friedrich, der auch die Bestätigung des steirischen und österreichischen Adels der Rheinfeldner Hausordnung mitausfertigte,¹⁹² fast gleichzeitig von ihm *ministerialis noster* genannt.¹⁹³

Andererseits kam in dieser Zeit aber mit Friedrich von Walchen ein energischer Erzbischof an die Regierung, der offenkundig versuchte, die Ministerialen enger an sich zu binden.¹⁹⁴ So mussten sich etwa die Fohnsdorfer nach einem Konflikt dem Erzbischof Friedrich „unterwerfen“,¹⁹⁵ dürften sich aber zunächst nicht in allem gefügt haben, da sie den Verzicht auf verschiedene Lehen und Rechte später (1285) wiederholten.¹⁹⁶

Es kam aber auch zu einer schweren und langwierigen Auseinandersetzung mit den Pettauern, die in diesen Jahren über Umwege in den Pfandbesitz der Herrschaft Pettau gelangt waren und offensichtlich versuchten, sich gänzlich aus dem Gefolgschafts- bzw. Lehensverband der Metropolitane zu lösen.¹⁹⁷ Der Erzbischof wollte neben anderen strittigen Punkten in erster Linie diese Verpfändung durch ein Lehengericht unter Vorsitz des Chiemseer Bischofs Konrad I. rückgängig machen.¹⁹⁸ Der Pettauern war aber trotz anfänglicher Zugeständnisse nicht bereit, Urteile dieses Gerichts anzuerkennen.¹⁹⁹ Der Streit zog sich einige Jahre hin,²⁰⁰ ehe er durch einen Vergleich beendet wurde: Den Pettauern war es zwar zumindest de jure nicht gelun-

¹⁹¹ Regesta Imperii VI/1 (wie Anm. 143), 910 (1278 I 1).

¹⁹² SCHWIND, DOPSCH (Hg.); Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 72) 69 (1283 VII 11); zu dieser Urkunde vgl. Alfons DOPSCH, Die staatspolitische Stellung der Ministerialen in Österreich. In: MIÖG 39 (1923), 238–243, hier 240f.; ZEHETMAYER, Reichsunmittelbare Gebiete (wie Anm. 171), 91; vgl. auch HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2), 265.

¹⁹³ Die Rechtsquellen der Stadt Wien. Hg. Peter Csendes (= FRA II/9), Wien/Köln/Graz 1986, Nr. 12; HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2) 265.

¹⁹⁴ DOPSCH, Přemysl Ottokar II. (wie Anm. 20), 496ff. – Davon betroffen war etwa auch Engelshalk von Reichenburg, der dem Erzbischof schwören musste, Schäden an der Salzburger Kirche wieder gut zu machen; Die Regesten der Erzbischöfe und des Salzburger Domkapitels 1247–1343. I. 1247–1290. Bearbeitet von Franz MARTIN, Salzburg 1928, 747 = StUB IV 575 (1275 XI 30).

¹⁹⁵ HHStA AUR (1281 IX 12), Salzburg ... *quod cum Hainricum, Chunr(adum), Ottonem fratres et Rvdolfum patrum ipsorum dictos de Vanstorf reverendus pater et dominus noster Fridericus archiepiscopus Salzburgensis apostolice sedis legatus propter quasdam causas ecclesie sue captivitatibus vinculis mancipasset ...*; LANG, Salzburger Lehen I (wie Anm. 19), 155f. Nr. 2 (1285 I 12).

¹⁹⁶ Ebd. Vgl. auch MDC VII 295 (1305 VIII 10), wo Rudolf von Fohnsdorf auf verschiedene Häuser verzichten muss, wie dies bereits sein Vater getan hat. Da er Salzburger Dienst- und Eigenmann ist, bestätigt er alle von seinem Vater eingegangenen Verpflichtungen und verspricht, dass keines seiner Kinder „ausheiraten“ wird.

¹⁹⁷ Zu diesem Konflikt ausführlich und mit den Quellenangaben HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2), 265ff. Vgl. neben den Urkunden (viele davon gedruckt bei LANG, Salzburger Lehen I [wie Anm. 19], 52ff.), auch die Schilderungen beim Reimchronisten (wie Anm. 129), 317ff. Verse 24019–24210.

¹⁹⁸ LANG, Salzburger Lehen I (wie Anm. 19), 52f. Nr. 10 (1280 VI 17); vgl. HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2), 269.

¹⁹⁹ HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2), 276; vgl. auch hier 269ff. über die genaue Abfolge des komplexen Streits.

²⁰⁰ Vgl. auch hierzu HAUSMANN, Streit (wie Anm. 2), 280ff.

gen, ihre Lehen und sonstigen Rechte aus der völligen Abhängigkeit der Erzbischöfe zu lösen, hatten aber zumindest jene Machtstellung, die sie vor der Verpfändung innehatten und die ihre Dienstherren bei dieser Gelegenheit ebenfalls brechen wollten, behaupten können.²⁰¹ Auch aus diesem Streit tritt die wichtige Rolle des lehenrechtlichen Aspekts, der – was bislang zu wenig berücksichtigt wurde – bei der Argumentation des Salzburger Erzbischofs im Vordergrund stand,²⁰² für das Abhängigkeitsverhältnis zutage. Ebenfalls umstritten war die Vogtei über die Salzburger Gebiete in der Mark.²⁰³ Vogteirechte waren bis ins 13. Jahrhundert eine wichtige Einkommensquelle für den Adel, die daraufhin einsetzende „Entvogtung“ bescherte den meisten Familien jedoch trotz teilweise hartnäckigen (und nicht immer erfolglosen) Widerstands in vielen Fällen große finanzielle Einbußen mit oft weitreichenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Konsequenzen,²⁰⁴ was deutlich macht, welch gravierende Folgen der Verlust dieser Vogteirechte auch für die Stellung der Pettauener hätte bedeuten können. Von leibrechtlichen Abhängigkeiten dagegen war bei diesem Prozess keine Rede. Interessant und nicht unsignifikant erscheint in diesem Zusammenhang, dass 1285 Friedrich von Pettau infolge seiner Weigerung, das Urteil des Lehengerichtes anzuerkennen, auch durch ein Urteil des steirischen Landtaidings seine Rechte verlor.²⁰⁵ Hier zeigt sich, wie sehr diese Institution in die eigentlich inneren Belange des Salzburger Gefolgschaftsverbandes einwirkte und offensichtlich als eine Art Berufungsinstanz fungierte. Nicht unerwähnt soll zudem bleiben, dass sich in einem der Lösungsvorschläge Friedrich mit der Burghut begnügen hätte müssen, wobei ihm ausdrücklich verboten worden wäre, in dieser Funktion seine Nachbarn und seinen *dominus terre*, als der ohne zu zögern Rudolf von Habsburg bezeichnet wurde, militärisch anzugreifen, was interessante Einblicke in die Eindämmung des Fehdewesens gewährt.²⁰⁶

Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Position der Leibnitzer gegenüber dem Erzbischof eine etwas andere gewesen sein dürfte. Sie tauchen in diesen Jahren auch wieder etwas öfter in den Urkunden der Salzburger Erzbischöfe auf.²⁰⁷ Als ein weiteres Indiz sei noch ganz kurz hinzugefügt, dass es der Metropolit war, der 1298 nach einer Verurteilung des Leibnitzers diesem die Entschädigungs-

²⁰¹ Zu den Einzelheiten vgl. ebda.

²⁰² Vgl. etwa HHStA AUR (1280 VI 17) oder die erwähnte Tatsache, dass der Prozess vor einem Lehengericht entschieden werden sollte.

²⁰³ HHStA AUR (1280 VII 18).

²⁰⁴ Zu dieser Problematik ZEHETMAYER, *Advocati* (wie Anm. 112), passim.

²⁰⁵ Franz von KRONES, Urkunden zur Geschichte des Landesfürstentums, der Verwaltung und des Ständewesens der Steiermark von 1283–1411 in Regesten und Auszügen. In: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 30 (1899), 13–158, hier 18 Nr. 18 (1285 VII 5).

²⁰⁶ HHStA AUR (1280 VII 18). *Insuper post prohibitionem archiepiscopi, qui pro tempore fuerit, domino terre aut vicinis nostris [des Pettauers] de ipsis municionibus bella non movebimus, licet contra Vngaros defendere nos possimus.*

²⁰⁷ Salzburger Regesten I (wie Anm. 194) 1128 (1284 IX 30), ebda. 1144 (1285 II 3), ebda. 1276 (1287 VI 24), vgl. ebda. 1377 (1290 III 2), StLA AUR 1556a (1298 VI 2); Die Regesten der Erzbischöfe und des Salzburger Domkapitels 1247–1343. II. 1290–1315. Bearbeitet von Franz MARTIN, Salzburg 1931, 705 (1304 V 23), 970 (1310 IV 11).

summe vorstreckte.²⁰⁸ Im Gegensatz etwa zu den Pettauern wurden bei Ehen der Leibnitzer mit Familien aus anderen Gefolgschaftsverbänden auch noch in diesem Zeitraum Abmachungen zwischen den Dienstherren über die Teilung der Nachkommenschaft geschlossen.²⁰⁹

Exkurs: Verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Salzburger Ministerialen und zum steirischen Adel

Abschließend soll noch ganz kurz versucht werden, über einen weiteren „Indikator“, nämlich die Eheverbindungen, Hinweise auf die Integration in den Salzburger oder steirischen Personenverband zu erhalten. Dies ist zwar – wir wiederholen uns – für unsere primäre Frage nach der Landeszugehörigkeit nicht von entscheidender Bedeutung, vermag aber trotzdem einige ergänzende Hinweise zur Stellung der Salzburger Ministerialen im mittelalterlichen Lande Steiermark zu vermitteln.

Zumindest für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts lässt sich trotz des nur dürftigen Quellenmaterials mit einiger Vorsicht feststellen, dass die Salzburger Ministerialen in der Steiermark auch hinsichtlich ihrer Eheschließungen²¹⁰ untereinander eng verbunden gewesen sind: So heirateten sowohl Friedrich von Pettau als auch Friedrich von Landsberg Schwestern des Salzburger Ministerialen Gottfried von Wieting aus Kärnten, der auch in der Steiermark Besitzungen hatte.²¹¹ Diese Verwandtschaft bewirkte ein gemeinsames Auftreten der Pettauener und Landsberger in einem Erbschaftsstreit.²¹² Eine Tochter Friedrichs II. von Pettau ehelichte einen Leibnitzer.²¹³

Die Genealogie der Leibnitzer ist erst schlecht aufgearbeitet, doch lässt sich für die Mitte des 12. Jahrhunderts zumindest eine weitere Hochzeit einer Angehörigen der Familie mit einem Salzburger Ministerialen, diesmal aus Bayern (Weilkirchen),

²⁰⁸ StLA AUR 1556a (1298 VI 2), Abschrift nach dem Original im HHStA.

²⁰⁹ HHStA AUR (1278 I 1): *Rvdolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis volumus esse notum, quod nos fideli Hertnido de Libentz ministeriali ecclesie Saltzpurgensis concedimus et recognoscimus, quod si idem de nobili muliere dicta de Seldenhoven nostra ministeriali, quam sibi duxit uxorem, liberos procrearit, iidem liberi cum venerabili Saltzpurgesi archiepiscopo, qui pro tempore fuerit, dividantur, presertim cum illud iure communi fieri consueverit ex antiquo.*

²¹⁰ Vgl. allgemein FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), passim, der den phasenweise sehr starken Einfluss des Erzbischofs auf das Heiratsverhalten seiner Dienstleute betont. Wie groß die Zahl der Fälle war, in denen der Erzbischof den Ehepartner tatsächlich bestimmte, muss allerdings wohl offen bleiben. Vgl. zum Heiratsverhalten des steirischen Adels im Mittelalter auch Eveline OBERHAMMER, Untersuchungen zum Konnumium der österreichischen und steirischen Landherren, masch. phil. Diss., Wien 1973; Harald BLOWITZKY, Die Heiratsgaben in der Steiermark während des späten Mittelalters unter stände- und wirtschaftsgeschichtlichem Aspekt, masch. phil. Diss., Graz 1977.

²¹¹ Vgl. Josef HÖCK, Geschichte der Propstei Wieting im Görtschitztal, Kärnten (1147–1848), Salzburg 1979, 15ff.; FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 120f.; DOPSCH, Geschichte (wie Anm. 18), 1321 Anm. 525.

²¹² StUB I 472 (1163) = SUB II 375, hier das richtige Monats- und Tagesdatum XII 20.

²¹³ FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 102.

feststellen.²¹⁴ Ähnliches gilt für eine Tochter Friedrichs I. von Pettau (Eichham, Oberbayern).²¹⁵ Ehen der steirischen Familien mit anderen Salzburger Ministerialen lassen sich noch bis zum Interregnum und darüber hinaus konstatieren, nehmen aber kontinuierlich ab.²¹⁶

Zumindest die Pettauer haben aber bereits in der zweiten Generation mit Familien, die nicht der erzbischöflichen Gefolgschaft entstammen, Konnubien geschlossen. So ehelichte Friedrich II. um 1150 eine gewisse *Benedicta*, die wohl dem edelfreien Geschlecht der Ehrnegg-Königsberg zugerechnet werden darf,²¹⁷ was als Ausdruck von Macht und Prestige der Herren von Pettau angesehen werden kann. In der folgenden Generation kam es dann zu ersten ehelichen Verbindungen mit Familien, die der Ministerialität der steirischen Markgrafen und Herzoge angehörten: Friedrich III. heiratete Mathilda von Unterdrauburg,²¹⁸ seine ungenannte Schwester Lantfried von Eppenstein, eine weitere Schwester (*Benedicta*) nahm sich Otto von Krems zum Mann.²¹⁹ In dieser dritten Generation wurden also von insgesamt vier Ehen drei mit landesfürstlichen Ministerialen und nur eine mit einem Salzburger Gefolgsmann, dem erwähnten Heinrich von Leibnitz, geschlossen. In der folgenden Generation, im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, kam es bei insgesamt drei Eheschließungen zu zwei Hochzeiten mit Salzburger Gefolgsleuten und in einem Fall mit einer herzoglichen Ministerialin.²²⁰ Nach der Jahrhundertmitte allerdings nahmen die Ehen mit Angehörigen des Salzburger Personenverbandes deutlich ab.²²¹ Friedrich V. besaß schon eine derartige Macht und ein solches Prestige, dass er sich nacheinander mit den Gräfinnen Sophie und Agnes von Pfannberg vermählen konnte.²²² Ab dem Ende des 13. Jahrhunderts finden sich dann praktisch ausschließlich Grafen und große steirische, aber auch Kärntner und österreichische Landherren als Ehepartner der Pettauer.²²³

Derartig ausführliche Aussagen können bezüglich der Leibnitzer aufgrund der erwähnten Forschungssituation nicht getätigt werden.²²⁴ Einige Andeutungen zum

²¹⁴ Ebda. 106f.

²¹⁵ Ebda. 102.

²¹⁶ Ebda., vgl. auch die Stammtafel bei PIRCHEGGER, Pettau (wie Anm. 2), und zu den Leibnitzern die Bemerkungen unten S. 117.

²¹⁷ FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32) 189 mit einem weiteren Literaturhinweis in Anm. 24, gegen PIRCHEGGER, Pettau (wie Anm. 2), 5ff., der in dieser *Benedicta* noch eine Machländerin sehen wollte.

²¹⁸ FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 102. Mathilda ist hier allerdings nicht als landesfürstliche Ministerialin ausgewiesen, vgl. zur Stellung der Drauburger etwa Friedrich HAUSMANN, Die steirischen Otakare, Kärnten und Friaul. In: Das Werden der Steiermark (wie Anm. 46), 225–275, hier 230.

²¹⁹ FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 102.

²²⁰ Ebda.

²²¹ Vgl. oben Anm. 216.

²²² PIRCHEGGER, Pettau (wie Anm. 2), Stammtafel; FREED, Noble Bondsmen (wie Anm. 32), 103, der zu Agnes von Pfannberg ein Fragezeichen hinzufügt.

²²³ Vgl. die Stammtafel bei PIRCHEGGER, Pettau (wie Anm. 2).

²²⁴ Vgl. Anm. 188.

12. Jahrhundert wurden bereits gemacht,²²⁵ hier soll nur kursorisch hinzugefügt werden, dass für den Beginn des 13. Jahrhunderts eine Verbindung mit den landesfürstlichen Mureckern,²²⁶ am Ende des Säkulums eine mit den Dobrengr,²²⁷ die dem Salzburger Gefolge zuzurechnen sind,²²⁸ den ebenfalls landesfürstlichen Saldenhofen,²²⁹ Anfang des folgenden mit den Silberbergern (bei Leibnitz?),²³⁰ eine weitere mit den landesfürstlichen Polheimern,²³¹ aber auch mit den salzburgischen Reichenburgern²³² belegt sind.

Zusammenfassend kann konstatiert werden: Ist in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit Vorsicht noch eine enge und möglicherweise bewusste verwandtschaftliche Verbundenheit der Salzburger Gefolgsleute in der Steiermark (bzw. in Kärnten) festzustellen, so kann dies für die Zeit danach nicht mehr beobachtet werden. Zwar gibt es sowohl bei den Pettauern als auch bei den Leibnitzern bis zum Interregnum noch einige Ehen mit Salzburger Ministerialen anderer Länder, doch finden sich in diesem Zeitraum mindestens ebenso viele mit Leuten aus dem landesfürstlichen Umkreis. Ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts spielten die Salzburger Ministerialen im Heiratsverhalten der Pettauer überhaupt keine Rolle mehr. Die Genealogie der Leibnitzer ist dagegen noch nicht hinreichend aufgearbeitet, um hier sichere Aussagen treffen zu können. Einige Hinweise deuten darauf, dass es bei ihnen nach 1200 doch einige Male zu Konnubien mit erzbischöflichen Ministerialen gekommen ist, es finden sich aber mindestens genauso häufig auch Ehen mit landesfürstlichen Gefolgsleuten.

Wenigstens bei den Pettauern lässt sich also feststellen, dass im Laufe der Zeit auch bezüglich des Heiratsverhaltens sowohl die Lösung aus dem Salzburger Personenverband als auch die „Integration“ in den steirischen immer mehr zunahm. Für die Leibnitzer kann zumindest beobachtet werden, dass im 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts sowohl Ehen mit Salzburger Ministerialen als auch solche mit anderen vorkamen. Es gibt zwar, betrachtet man ihre ehelichen Verbindungen, weiterhin eine gewisse Affinität zum Salzburger Gefolge, aber auch eine mindestens ebenso starke zum landesfürstlichen Adel.

²²⁵ Vgl. oben S. 116.

²²⁶ Vgl. oben Anm. 168.

²²⁷ StLAAUR 1367a (1290 III 2). Zumindest wird Ekkehard von Dobrengr hier als *socer* Friedrichs von Leibnitz bezeichnet.

²²⁸ StUB IV 591 ([1276] VI 3); vgl. auch PIRCHEGGER, Untersteiermark (wie Anm. 2), 31f.

²²⁹ Vgl. oben Anm. 209, Regesten des Herzogtums Steiermark I/1. Bearbeitet von Annelies REDIK (= Quellen zur Geschichtlichen Landeskunde VI), Graz 1976, 831 (1316 X 3). Cholo von Saldenhofen wird hier als *oheim* Konrads von Leibnitz bezeichnet.

²³⁰ LANG, Salzburger Lehen II (wie Anm. 19), 283 Nr. 5 (1307 I 7).

²³¹ Regesten I/1 (wie Anm. 229), 643 (1314 VI 3). Vgl. zur Verwandtschaft mit den Polheimern auch StLAAUR 3484a (1384 III 13), ebda. 5367a (1433 I 20).

²³² Regesten I/1 (wie Anm. 229), 878 (1317 VI 5).

6. Schlussbetrachtung

Es gäbe zwar noch genug zu tun – so könnten noch wesentlich mehr Familien in unsere Arbeit einbezogen werden, etwa auch Rittermäßige oder solche, die nur kurzfristig als Salzburger Gefolgsleute ausgewiesen sind. Interessant wäre noch, steuerliche Abgaben oder die Leistung von Heerfolge²³³ zu untersuchen, doch gibt es dafür im Wesentlichen erst ab dem Spätmittelalter brauchbare Aufzeichnungen, und dieses haben wir aus unserer Arbeit ausgeklammert. Trotzdem wollen wir zu einem Ende unserer Untersuchung kommen und ein Resümee ziehen. Unser primäres Ziel war es, der Stellung der Salzburger Gefolgsleute im Lande Steiermark, also der Integration dieser Familien in den steirischen Personenverband, nachzugehen, und zu einer diesbezüglichen Stellungnahme dürfte das gewonnene Material ausreichen.

Generell bleibt zu sagen, dass die Quellenlage vor 1150/60 eine schlechte ist und deswegen Aussagen für diese Zeit zum Teil spekulativ bleiben müssen. Die Salzburger Gefolgsleute haben aber jedenfalls alle als erzbischöfliche *castellani* begonnen²³⁴ und sind bis nach 1200 sehr häufig in den Zeugenlisten der erzbischöflichen Urkunden zu finden; dementsprechend groß dürfte der Einfluss des Metropoliten anfänglich auf diese Leute gewesen sein. Dass sich hier aber in dieser kurzen Zeit und so früh so etwas wie ein Salzburger Gewohnheitsrecht herausgebildet haben sollte oder diese Familien „Verbindungen“ aufgebaut hätten, die in Richtung Territorium gegangen wären, wird man wohl kaum behaupten dürfen. Jedenfalls finden sich in den Quellen dafür keine Hinweise, und auch die gesamte verfassungsmäßige Entwicklung in diesem Raum im Südosten des Reichs spricht eher dagegen. Lediglich für die Gebiete an der Save lassen sich zumindest Ansätze einer Territorialisierung festmachen. Die Entfernung zum Metropolitansitz war groß und die Versuchung sicherlich stark, eine eigenständige und unabhängige Politik zu betreiben. Die Pettau-er haben das auch schon sehr früh getan und sich bald eine sehr große Machtstellung aufgebaut.²³⁵ Es ist zwar davon auszugehen, dass für die Salzburger Ministerialen in der Steiermark, ohne dass es freilich einen eindeutigen Beleg dafür gibt, erzbischöfliches Dienst- und Lehensrecht gegolten hat,²³⁶ doch blieb dies für die Landeszugehörigkeit der Besitzungen in Händen des Salzburger Gefolges ohne Bedeutung. Es

²³³ Es sei aber immerhin angemerkt, dass Friedrich von Pettau seinen Landesfürsten Albrecht I. mit einem Kontigent gegen die Ungarn unterstützte, Steirische Reimchronik (wie Anm. 129), 555 Verse 42810ff. Die oben erwähnten Konflikte zwischen dem Pettau-er und seinem Dienstherrn am Ende des 13. Jahrhunderts könnten – zumindest gemäß den Angaben des Reimchronisten – auch auf verweigerte Heerfolge zurückgehen, ebda. 317 Vers 24026. Nebenbei sei auch noch bemerkt, dass Friedrich V. von Pettau 1276 im Verein mit dem übrigen steirischen Adel mit 200 Mann Rudolf von Habsburg gegen den Böhmenkönig unterstützte, ebda. 193 Verse 14586ff. Vgl. dazu auch das Zitat in Anm. 206 und die Erläuterungen dazu.

²³⁴ Vgl. Kap. 2, S. 88.

²³⁵ Vgl. Kap. 2, S. 88.

²³⁶ Vgl. Kap. 5, S. 107f.

sind insgesamt aufgrund der schlechten Quellenlage auch noch zu viele Fragen um die eigentliche steirische Landwerdung vor 1150 offen,²³⁷ als dass hier bezüglich der Gebiete der Salzburger Ministerialen Aussagen getroffen werden könnten. Weiters gilt es natürlich zu bedenken, dass die Herrschaft Pettau erst 1147 in den Einflussbereich des steirischen Markgrafen kam.

Die verfassungshistorische Forschung ist sich zumindest für den österreichischen Raum heute weitgehend einig, dass für die Zugehörigkeit zu einem hochmittelalterlichen Land die Teilnahme des Adels an den Landtaidungen und die damit verbundene Akzeptanz des Landrechts von entscheidender Bedeutung war.²³⁸ Mindestens seit den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts nun nahmen die Salzburger Ministerialen mit einer gewissen Regelmäßigkeit an steirischen Landtaidungen teil und sind damit mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als Angehörige des steirischen Landesadels ausgewiesen.²³⁹ Sie waren somit nicht exterritorial,²⁴⁰ sondern landsässig,²⁴¹ hatten jedoch aufgrund ihrer Beziehung zum Salzburger Erzbischof, vor allem aber wegen der großen Machtstellung ihres Herren, eine in verschiedener Hinsicht besondere Stellung innerhalb der Landgemeinde. Es müsste allerdings erst untersucht werden, welche rechtliche Stellung jenen Besitzungen innewohnte, die direkt von den erzbischöflichen Vizedomen und nachfolgenden „Beamten“ verwaltet wurden;²⁴² für die „Konsistenz“ des Landes dürften diese Domänen zumindest seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert keine Bedeutung gehabt haben.²⁴³ Die untersuchten Gefolgsleute und deren Eigenbesitz, aber auch die Lehen, müssen jedenfalls mindestens seit den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts als Teil des Landes(verbandes) gelten.

Der Erzbischof von Salzburg selbst nahm zwar auch gelegentlich an Landtaidungen teil,²⁴⁴ dass dies in diesem Fall unter anderen Gesichtspunkten betrachtet werden muss, ist hier nicht eigens zu betonen. Erst nach einem langen Streit mit den steirischen Landständen war der Metropolit im 16. Jahrhundert bereit, persönlich vor den steirischen Landesversammlungen regelmäßig zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden sowie die dort gefällten Maßnahmen mitzutragen.²⁴⁵

²³⁷ Vgl. die Andeutungen oben S. 92ff. und Literaturhinweise in Kap. 1 Anm. 3.

²³⁸ Vgl. den Beginn von Kap. 3.

²³⁹ Vgl. Kap. 4, S. 100ff.

²⁴⁰ So etwa Karl KÖCHL, Das Verhalten der Stände in der Frage über das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofs vor der Landschranne. In: ZHVSt 11 (1913), 15–50, hier 15; MELL, Grundriß (wie Anm. 65), 25; DOPSCH, Burgenbau (wie Anm. 29), 413; MARX, Vizedomamt (wie Anm. 2), 21ff. oder auch noch Norbert WEISS, Das Städtewesen der ehemaligen Untersteiermark im Mittelalter. Vergleichende Analyse zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 46), Graz 2002, 6. Zum Begriff ZEHETMAYER, Reichsunmittelbare Gebiete (wie Anm. 171), 67ff.

²⁴¹ So übrigens schon Otto BRUNNER, der sich deutlich für eine Landeszugehörigkeit dieser Gebiete ausspricht, Land (wie Anm. 1), 209.

²⁴² Zu diesen MARX, Vizedomamt (wie Anm. 2), 87ff.

²⁴³ Vgl. für das Land unter der Enns die kurzen Bemerkungen bei ZEHETMAYER, Reichsunmittelbare Gebiete (wie Anm. 171), 69.

²⁴⁴ Vgl. Kap. 3 und 4.

²⁴⁵ Vgl. KÖCHL, Verhalten (wie Anm. 240), MARX, Steiermark (wie Anm. 19), 537ff.

Vor diesen Untersuchungen über die Teilnahmen der Salzburger Ministerialen an den landesweiten Taidingen galt es, diese überhaupt erst einmal für das 12. und beginnende 13. Jahrhundert festzustellen, was aufgrund verschiedener methodischer Probleme, auf die es ebenfalls kurz einzugehen galt, kein einfaches Unterfangen war.²⁴⁶ Die ersten steirischen Landtaidinge dürften erst knapp vor 1150 (wohl zuerst in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts)²⁴⁷ zu belegen sein, und bis etwa in die 60er Jahre des 12. Jahrhunderts bleiben die Nachweise spärlich: Vor allem auch deswegen, weil es schwierig ist festzustellen, welche Zeugenreihen von gefälschten Urkunden auf echte Ausfertigungen zurückgehen.²⁴⁸

Insgesamt gesehen wird man sich wohl hüten müssen, daraus halbwegs seriöse Aussagen über das Werden des Landes Steiermark ableiten zu wollen, da etwa im Gegensatz zur Markgrafschaft Österreich für die frühe Zeit insgesamt zu wenige aussagekräftige Quellenbelege vorliegen bzw. die Überlieferungsdichte zu dünn ist. Zu bedenken gilt es freilich, dass sich mindestens seit dem so genannten Investiturstreit die Könige und Kaiser im Südosten ihres Reiches bis auf wenige kurzfristige Ausnahmen kaum noch engagierten. Dennoch waren eine koordinierte Rechtssicherung und Schutz notwendig, die wohl nur vom Adel und dem Markgrafen gemeinsam zuwege gebracht werden konnten. Dazu mussten sie sich auf Versammlungen besprechen, was in weiterer Folge auch zur Ausbildung eines gemeinsamen Rechtes führte. Man wird die Ausbildung des steirischen Landesverbandes wohl schon vor die Mitte des 12. Jahrhunderts setzen dürfen, worauf jedenfalls auch die frühen Belege für Landtaidinge deuten. Nicht unwesentlich war es schließlich, Mitglieder der Traisen-Feistritz-Sippe als regelmäßige Teilnehmer der frühen Landgerichtsversammlungen nachweisen zu können, was ein starker Hinweis darauf ist, dass sie gemeinsam mit dem Markgrafen und dem übrigen Adel den Landesausbau mittrugen.

Dass um 1220 die Ministerialen des Salzburger Erzbischofs für einige Jahre nur sehr selten an den Landtaidingen der Steiermark zugegen waren,²⁴⁹ mag mit der energischen Politik Erzbischof Eberhards II. zu tun haben, kann aber ebenso auf Überlieferungszufällen beruhen. An ihrer Zugehörigkeit zum steirischen Landesverband hat aber auch die Regierungszeit Eberhards nichts geändert.²⁵⁰ Die Quellen der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen dann schlagartig, wie sehr sich diese Familien dem steirischen Landesadel zugehörig fühlten. Dies gilt vor allem für die Pettauer, die jetzt mit Friedrich V. einen sehr schillernden und höchst erfolgreichen Vertreter aufwiesen. Dieser nahm nicht nur praktisch regelmäßig an den Landtaidingen teil, sondern hatte auch Landesämter inne, in den erzbischöflichen Zeugenlisten ist er in diesen Jahrzehnten dagegen so gut wie überhaupt nicht zu finden.²⁵¹ Er war zudem wie auch Hartnid von Leibnitz beim Reiner Schwur 1276

²⁴⁶ Vgl. den Beginn von Kap. 3.

²⁴⁷ Vgl. S. 92f.

²⁴⁸ Vgl. S. 93.

²⁴⁹ Vgl. S. 101.

²⁵⁰ Vgl. S. 106.

²⁵¹ Vgl. S. 84.

anwesend.²⁵² Leibrechtliche Abhängigkeiten der Pettauer zum Salzburger Erzbischof dürften zumindest seit dem 13. Jahrhundert in den Quellen keine nachweisbar sein, die Zustimmungen zu Hochzeiten und die Kinderteilungen dürften vor allem besitzrechtliche Gründe haben.

Etwas vorsichtiger muss die Situation der Leibnitzer beurteilt werden. Zwar dürfte es auch bei ihnen für das 13. Jahrhundert keine Anzeichen einer leibrechtlichen Abhängigkeit geben, doch hatten sie zahlreiche Salzburger Lehen und Ämter inne. Da sie bei weitem nicht das machtpolitische Potential der Pettauer in die Waagschale werfen konnten und ihre Residenz noch dazu beim Sitz des Salzburger Vizedoms hatten, waren sie den Einflüssen des Metropoliten sicher stärker ausgesetzt, an ihrer Zugehörigkeit zum steirischen Landesadel kann aber auch bei ihnen kein Zweifel bestehen. Auch sie nahmen des Öfteren von etwa 1180 bis ungefähr 1200 und nach dem Tode Eberhards II. an landesweiten steirischen Adelsversammlungen teil und waren außerdem, wie erwähnt, am Reiner Schwur beteiligt. Nach dem Tode Erzbischof Eberhards II. ist ihre Präsenz in den erzbischöflichen Zeugenlisten zwar auch nur als selten zu bezeichnen, doch nahm diese am Ausgang des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts doch (wieder) zu, was auf eine intensivere Bindung hindeutet.²⁵³

Wenig beitragen für unsere Fragestellung konnten die so genannten Gewährleistungsformeln nach einem bestimmten Landrecht, deren Bedeutung für die Feststellung der Landeszugehörigkeit teilweise unterschiedlich eingeschätzt wird.²⁵⁴ Zu erwähnen gilt es, dass Hartnid von Leibnitz 1313 zwei Hufen kaufte und die Haftung gegenüber Dritten nach dem Landrecht garantiert bekam.²⁵⁵ Zwar musste Hartnid, um zu seinem Recht bei etwaigen Komplikationen bezüglich der Hufen zu kommen, die steirische Landschranne als Gerichtsstand aufsuchen und ein Verfahren nach steirischem Landrecht akzeptieren, für seine rechtliche Stellung blieb dies allerdings ohne Bedeutung. Wenn die Leibnitzer in den 1330er Jahren gleich eine Reihe von Besitzungen an das Kloster Mahrenberg mit einer Gewährleistungsformel nach steirischem Landrecht verkauften, so lässt dies vor allem Aussagen über den Gerichtsstand der Betroffenen, aber wohl nicht zwangsläufig über die „Landeszugehörigkeit“ der verkauften Güter zu.²⁵⁶ Dass die Käufer ein Salzburger Gericht nicht akzeptiert hätten, scheint einleuchtend. Ähnliches gilt für eine Urkunde von 1311, in der Rudolf von Fohnsdorf Zehent zu Leoben verpfändete und dafür den Schutz gegenüber Dritten nach (steirischem) Landrecht garantierte.²⁵⁷ Trotz aller Vorbehalte deuten diese

²⁵² Vgl. S. 104.

²⁵³ Vgl. S. 111.

²⁵⁴ Vgl. Anm. 27.

²⁵⁵ Regesten I/1 (wie Anm. 229), 547 (1313 VI 17). Ob es sich jedoch um das steirische Landrecht handelt, erscheint nicht eindeutig, vgl. die Bemerkung zu diesem Regest.

²⁵⁶ StLA A. Mahrenberg K. 1. H. 5 Nrr. 30ff., 43ff.

²⁵⁷ Regesten I/1 (wie Anm. 229), 328 (1311 XII 6). – In diesem Sinne ist auch zu deuten: Salzburger Regesten I (wie Anm. 194), 1236 = KRONES, Urkunden (wie Anm. 202), Nr. 19 (1286 V 11). Zur Lokalisierung von Stattenegg vgl. Joseph von ZAHN, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter, Wien 1893, 436.

Belege jedenfalls dahin, dass die Salzburger Gefolgsleute das steirische Landtaiding und Landrecht wie selbstverständlich akzeptierten.

Mehr Beachtung verdient schon, dass – obwohl der Blutbann nicht mehr als Kennzeichen eines Landes gelten kann²⁵⁸ – Hartnid von Pettau nach einer Quelle aus den 1320er Jahren das erzbischöfliche Landgericht zu Pettau vom steirischen Herzog empfangen hat,²⁵⁹ was für die Stellung dieser Salzburger Dienstleute im Lande Steiermark insgesamt nicht unsignifikant erscheint, obgleich natürlich unklar bleiben muss, seit wann der Herzog diese Rechte innehatte.

Ergänzend zu unseren Untersuchungen haben wir auch noch das Heiratsverhalten der Salzburger Gefolgsleute untersucht.²⁶⁰ Auch dieses bestätigt das bisher gewonnene Bild, dass sich nämlich vor allem die Pettauer immer mehr aus der Salzburger Gefolgschaft lösten und ihre Beziehungen zum übrigen steirischen Adel stetig an Bedeutung gewannen. Für die Leibnitzer dagegen blieben andere Salzburger Gefolgsleute als Ehepartner offensichtlich wichtiger, doch mindestens ebenso oft heirateten sie auch landesfürstliche Adelige.

²⁵⁸ BRUNNER, Land (wie Anm. 1), 165ff.

²⁵⁹ Vgl. oben S. 87.

²⁶⁰ Vgl. oben S. 115ff.